MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, ARBEIT, TECHNOLOGIE UND
TOURISMUS DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN
- AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG
VERKEHR -

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

VORLÄUFIGE ANORDNUNG

für den
Neubau eines LNG-Terminals
durch die German LNG Terminal GmbH

in der Stadt Brunsbüttel
im Kreis Dithmarschen

APV 13 – 624.911.2-11

Kiel, den 16.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Entscheidung **4**

1. Vorläufig zugelassene Maßnahmen **4**

2. Zugelassene Maßnahmen des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung, § 17 Absatz 1 WHG **5**

3. Anlagen und zugrundeliegende Unterlagen **5**

4. Nebenbestimmungen **12**

4.1. Allgemeiner Nebenbestimmungsvorbehalt 12

4.2. Baubedingte Nebenbestimmungen 12

4.3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen 13

4.4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen 14

5. Zusagen der Vorhabenträgerin **14**

6. Kostenentscheidung **20**

7. Hinweise **20**

Begründung **23**

8. Sachverhalt **23**

9. Verfahrensrechtliche Würdigung **25**

10. Materiell rechtliche Würdigung: Vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG 31

10.1. Antragsgegenstand 31

10.2. Reversibilität der zugelassenen Maßnahmen 32

10.3. Öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn 34

10.4. Erwartung einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten des Trägers des Vorhabens 36

10.4.1. Planrechtfertigung 37

10.4.1. Alternativenprüfung 39

10.4.1. Belange des Umwelt- und Naturschutzes 41

10.4.2. Immissionsschutz 56

10.4.3. Klimaschutz 58

10.4.4. Wasserrechtliche Belange 63

10.4.5. Bodenrechtliche Belange 69
10.4.6. Sonstige öffentliche und private Belange....84
10.5. Wahrung der Interessen nach § 141 Absatz 2 LVwG 87
10.6. Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde 89
11. Vorzeitiger Beginn der Gewässerbenutzung, § 17 Absatz 1 WHG....91
11.1. Zuständigkeit und Verfahren 91
11.2. Materiell-rechtliche Würdigung 92
11.2.1. Positive Prognose der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens, § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG 93
11.2.2. Öffentliches oder berechtigtes Interesse, § 17 Absatz 1 Nummer 2 WHG 100
11.2.3. Verpflichtungserklärung der VHT, § 17 Absatz 1 Nummer 3 WHG....101
11.2.4. Ermessen....102
12. Begründung der Kostenentscheidung 103
Rechtsbehelfsbelehrung....104
Anhang....106

Entscheidung

1. Vorläufig zugelassene Maßnahmen

Im Rahmen des anhängigen Planfeststellungsverfahrens zur Herrichtung der land- und wasserseitigen Hafeninfrastruktur für das „German LNG-Terminal in Brunsbüttel“ werden hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 15. Mai 2023 gemäß § 95b Absatz 2 LWG in Verbindung mit §§ 72 fortfolgende VwVfG in Verbindung mit § 10 Absatz 4 LNGG **nachstehende vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen** entsprechend den in Kapitel 3 aufgeführten Unterlagen **festgesetzt**:

1. die temporäre Installation der Baustelleneinrichtung (Container et cetera) zur Verwendung während der vorbereitenden Maßnahmen
2. die Einzäunung des landseitigen Bereiches für die Bauphase einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen A und B
3. die Teilherstellung der Straßen und Wege auf dem Vorhabengelände zur Nutzung als Baustraßen
4. der Abtrag und die Zwischenlagerung des Oberbodens in dafür vorgesehene Depots
5. der Abtrag des Bodens bis zur Höhe des geplanten Planums
6. die Zwischenlagerung des abgetragenen Bodens
7. die Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der Anlagentechnik, der LNG-Lagertanks, der Gebäude und der Grünflächen, sowie der Hauptzufahrt OST
8. die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive deren Aufhöhungsmaßnahmen
9. die Entwässerung der Baustelleneinrichtungsflächen inklusive der aufzuhöhenden Flächen sowie die Entwässerung der landseitigen Flächen während der Bauphase mittels zu errichtender oberirdischer Entwässerungsmulden und oberflächennaher Drainageleitungen und Entwässerungskanäle sowie des zu errichtenden temporären Regenrückhaltebeckens.

2. Zugelassene Maßnahmen des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung, § 17 Absatz 1 WHG

Aufgrund von §§ 8, 9 Absatz 1 Nummer 4, 10, 12 WHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 15. Mai 2023 zugelassen, dass bereits vor der Feststellung des Plans zur Herrichtung der land- und wasserseitigen Hafeninfrastruktur für des „German LNG-Terminals in Brunsbüttel“ und vor der Erteilung der in diesem Zusammenhang beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die zur Herrichtung der vorgenannten Hafeninfrastruktur erforderlichen Gewässerbenutzungen nach §§ 8 ff. WHG vorzeitig mit den folgenden Gewässerbenutzungen entsprechend den in Kapitel 3 aufgeführten Unterlagen begonnen wird:

Entnahme von Grund- und Schichtenwasser aus der ungesättigten Bodenzone sowie Einleitung des auf dem Gelände der German LNG Terminal GmbH (GLNG) in Brunsbüttel, Fährstraße (K 75), im Zuge der Entwässerung gesammelten Niederschlagswassers sowie des im Zuge der Primärkonsolidierung mittels Vertikaldrainagen entnommenen Grundwassers aus dem „ersten Grundwasserhorizont“ in den Vorfluter 0202 mit folgenden Höchstmengen an folgenden Einleitstellen:

Stadt Brunsbüttel, Gemeindekennzahl: 01 051 011, Flur 110, Flurstücke

- 62/59: Rechtswert UTM 32512400, Hochwert UTM 5972093, Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis 59 77 96, Höchstmenge: gedrosselt maximal: 400,0 l/s und 150.638 m³/a,
- 62/59: Rechtswert UTM 32512648, Hochwert UTM 5972154, Gebietskennzahl 59 77 96, Höchstmenge: gedrosselt circa 20 l/s und 9.460 m³/a,
- 70/32: Rechtswert UTM 32513011, Hochwert UTM 5971831, Gebietskennzahl 59 77 96, Höchstmenge: gedrosselt: circa 20 l/s und 14.012 m³/a.

3. Anlagen und zugrundeliegende Unterlagen

Dieser Bescheid wurde auf Grundlage des Schreibens der Vorhabenträgerin „VzM 001, Antrag auf Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß § 95b Landeswassergesetz (LWG) des Landes Schleswig-Holstein“ vom 15.05.2023, sowie der

Planfeststellungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Neubau des LNG Terminals in Brunsbüttel“ mit dem Stand vom 10.02.2023 und den Planunterlagen für die vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG sowie die vorzeitige Zulassung nach § 17 WHG erlassen.

Die von der vorläufigen Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG sowie der vorzeitigen Zulassung nach § 17 WHG umfassten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht im Folgenden, insbesondere in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin, Abweichendes bestimmt wird.

Das sind im Einzelnen:

Tabelle 1 - Maßgebliche Planunterlagen aus dem Planfeststellungsantrag

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
PF-U_01_01	Erläuterungsbericht	218	10.02.2023
PF-U_01_02	Übersichtskarte_nBf	1	10.02.2023
PF-U_01_03	Übersichtslageplan_nBf	1	10.02.2023
PF-U_01_04	VHP_Infrastruktur_nBf	1	10.02.2023
PF-U_01_05	VHP_Suprastruktur_nBf	1	10.02.2023
PF-U_01_06	ÜLB_Abstände_Nachbarn_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_01_02	LP_Lagerung_Land_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_02_01	HP_Drausicht_Schnittmark_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_03_01	UELP_Hauptzufahrt_Bst_flaeche_B_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_03_02	UELP_Hauptzufahrt_Bst_flaeche_A_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_03_03	UEP_Nebenzufahrt_nBf_	1	10.02.2023
PF-U_02_03_04	KLP_Hauptzufahrt_Bst_flaeche_B_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_03_05	KLP_Hauptzufahrt_Bst_flaeche_A_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_03_06	UEP_Querschnitt_Haupt_Ne	1	10.02.2023
PF-U_02_04_01	Drauf_Schnitte_LNG_EKW_Beladung_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_07_03	Aufhoehungen_LNG_Term	29	10.02.2023
PF-U_02_08_01	UELP_Bst_Zuwegung_Baufz_nBf	1	10.02.2023
PF-U_02_09_01	LP_Beweissicherungsmn_nBf	1	10.02.2023
PF-U_03_01	BWV_nBf	17	10.02.2023

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
PF-U_03_02_01	BWP_Bl1_nBf	1	10.02.2023
PF-U_03_02_02	BWP_Bl2_nBf	1	10.02.2023
PF-U_03_02_03	BWP_Bl3_nBf	1	10.02.2023
PF-U_04_01_01	GEV_Vorhab_GLNG_Terminal_nBf	5	10.02.2023
PF-U_04_01_03	GEV_Ausgl_Fl_Ersatzmassn_nBf	2	10.02.2023
PF-U_04_02_01	GEP_LNG_Lagerung_Land_nBf	1	10.02.2023
PF-U_05_01	Schalltech_Untersuch_Teil_1_Baulaerm	56	10.02.2023
PF-U_06_01	UVP_Bericht_inkl_Landstpf_BGP_NSR_ER	468	10.02.2023
PF-U_06_02_01	Anh_I-A_Bestandskarte_Biotop_nBf	1	10.02.2023
PF-U_06_02_03	UVP-Bericht_Anhang_IC_Massnahmenblaetter und Karten_nBf	46	10.02.2023
PF-U_07_01	ASB_m_EE_Arten_Grup_nBf	124	10.02.2023
PF-U_08_01	PFV_N_2000_FFH-Vertraeglich_Untersuch	194	10.02.2023
PF-U_09_01	WRRL_Fachb_Gewaesseroeko_GA	145	10.02.2023
PF-U_10_01	EB_Entwaesserung_nBf	49	10.02.2023
PF-U_10_02	UEP_Entwaesserungskonzep_nBf	1	10.02.2023
PF-U_10_04	UEP_Einl_Vorfluter_0202_nBf	1	10.02.2023
PF-U_10_05	Vorbemess_Niedersch_Kanal_nBf	23	10.02.2023
PF-U_10_06_01	UELP_Strassen_nBf	1	10.02.2023
PF-U_10_07	Baugrube_Grundwassermgmt_nBf	15	10.02.2023
PF-U_10_08	EB_Entw_Baustellenein_Erschl	35	10.02.2023
PF-U_10_10	Grundwasserentnahme_nBf	9	10.02.2023
PF-U_11_01	Hydromorpho_Untersuch	126	10.02.2023
PF-U_13_01	Informationen_zum_Baggergut	14	10.02.2023
PF-U_14_01	Geotech_Baugrund_A_nBf	134	10.02.2023
PF-U_14_01	Geotech_Baugrund_Bodenunter_B_nBf	469	10.02.2023

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
PF-U_15_01	VTU_nBf	60	10.02.2023
PF-U_15_02	Verkehrdatenerfassung_nBf	441	10.02.2023
PF-U_17_01	Lichtimmissionen	22	10.02.2023
PF-U_18_01	UELP _Medienvers_Bl1_nBf	1	10.02.2023
PF-U_18_02	UELP_Medienvers_Bl2_nBf	1	10.02.2023
PF-U_23_15	BSK_TKW_Abfertigung_nBf	21	10.02.2023
PF-U_23_16	BSK_LNG_Auffangbecken_nBf	23	10.02.2023

Tabelle 2 - Maßgebliche Planunterlagen aus dem Antrag auf vorläufige Anordnung

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
vAO-U_01_01	Erlaeuterungsbericht_VzM_01_gez	138	15.02.2024
vAO-U_02_01	Übersichtsplan Oberbodenabtrag - gez.	1	29.01.2024
vAO-U_02_02	Übersichtsplan Bodenaushub - gez.	1	17.11.2023
vAO-U_02_03	Übersichtsplan Planum - gez.	1	17.11.2023
vAO-U_02_04	Übersichtsplan vertikale Drainage-System - gez.	1	15.02.2024
vAO-U_02_05	Übersichtsplan Aufhöhung zur Vorlast - gez.	1	17.11.2023
vAO-U_02_06	Schnitte Aufhöhung von Bodenaushub bis Vorlast - gez.	1	17.11.2023
vAO-U_02_07	Entwässerungsplan für die Bauphase	2	17.11.2023
vAO-U_02_08	Temporäre /Containeraufstellung -gez.	1	29.01.2024
vAO-U_02_09	Oberboden- und Aushubdepots -gez.	1	29.01.2024
vAO-U_03_01	Materialmanagement für Erdarbeiten	19	17.11.2023
vAO-U_03_02	Technische Spezifikation für Vertikaldrainage	15	17.11.2023
vAO-U_03_03	Bauablaufplan-Vorbereitende Maßnahmen	2	29.01.2024

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
vAO-U_03_04	Kontrolle und Überwachung der Bodenkonsolidierung	12	17.11.2023
vAO-U_04_01	Bauwerksverzeichnis	21	29.01.2024
vAO-U_04_02_01	Bauwerksplan	1	29.01.2024
vAO-U_04_02_02	Bauwerksplan	1	29.01.2024
vAO-U_04_02_03	Bauwerksplan	1	09.11.2023
vAO-MB1 U_1_1	Nutzungsvertrag über Flächen zur Baustelleneinrichtung – Ungeschwärzt	16	ohne Datum
vAO-MB1 U_1_2	Anlage A zum Nutzungsvertrag BE-Flächen – Ungeschwärzt	1	ohne Datum
vAO-MB1 U_1_3	Anlage B - Flächen- und Trassenverwaltung durch die Brunsbüttel Ports GmbH hier: Bestätigung Mietvertrag Baustelleneinrichtungsfläche LNG-Terminal – Ungeschwärzt	1	18.07.2023
vAO-MB1 U_2_1	Nutzungsvertrag vom 01.12.2003 für den Bau Windenergieanlagen) – Ungeschwärzt	6	01.12.2003
vAO-MB1 U_2_2	Nachtrag Nr. 1_(Rückbau WEA)_final verhandelter Entwurf – Ungeschwärzt	11	ohne Datum
vAO-MB1 U_2_3	Anlage 1a_NV_HGB BBP – Ungeschwärzt	1	01.04.2022
vAO-MB1 U_2_4	Anlage 1b_NV_HGB BBP – Ungeschwärzt	1	30.08.2023
vAO-MB1 U_2_5	Anlage 2_HGB BBP – Ungeschwärzt	1	ohne Datum
vAO-MB1 U_2_6	Anlage 3_NV_HGB BBP – Ungeschwärzt	9	07.10.2003

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
vAO-MB1 U_2_7	Anlage 4_NV_HGB BBP – Ungeschwärzt	3	02.08.2022
vAO-MB1 U_3_1	UVZ-Nr. 1673-2022 DI Angebotsvertrag – Nord – Ungeschwärzt	83	01.12.2022
vAO-MB1 U_3_2	UVZ-Nr. 912-2023 DI Annahme NORD – Ungeschwärzt	50	28.06.2023
vAO-MB1 U_4_1	Vereinbarung zur Nutzung der Kohlestrasse für LNG-Terminal Baustellen- und Feuerwerhverkehre und im Rahmen einer Anschlussnutzung – Ungeschwärzt	14	26.01.2024
vAO-MB1 U_4_2	1. Nachtrag zur Vereinbarung zur Nutzung der Kohlestrasse für LNG-Terminal Baustellen- und Feuerwehrverkehre und im Rahmen einer Anschlussnutzung vom 25.01.24/26.01.2024. – Ungeschwärzt	6	26.01.2024
vAO-MB1 U_5_1	UVZ-Nr. 1675-2022 DI-Angebotsvertrag – Süd – Ungeschwärzt	103	01.12.2022
vAO-MB1 U_5_2	UVZ-Nr. 913-2023 DI- Änderung und Annahme Angebot Süd – Ungeschwärzt	63	28.06.2023
vAO-MB1 U_5_3	UVZ -Nr. 1674/2022 DI – Bezugsurkunde LNG Terminal Brunsbüttel SÜD -Ungeschwärzt	18	01.12.2022

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
vAO-MB1 U_5_4	Anlage 6.7a zu Angebotsvertrag in Bezugsurkunde 1674/2022 DI angeführt- Lageplan – Windrad (Position WEA)	1	01.04.2022
vAO-MB1 U_5_5	Anlage 1 zu Anlage 7.5 Angebotsvertrag in Bezugsurkunde 1674/2022 DI angeführt- Lageplan Leitungen und Fundamente	1	23.09.2022
vAO-MB1 U_6_1	UVZ-Nr. 710-2023 DI-Grundstücksteilung und Teilung eines Erbbaurechts – Ungeschwärzt	56	22.05.2023
vAO-MB1 U_6_2	UVZ-Nr. 754-2023 DI-Grundstücksteilung und Teilung eines Erbbaurechts – Ungeschwärzt	72	30.05.2023
vAO-MB1 U_6_3	UVZ-Nr- 1075-2023 Änderung Erbbaurechtsvertrag – Ungeschwärzt	27	24.04.2023
vAO-MB1 U_7_1	Vertrag über die Zustimmung zu einem Bauvorhaben sowie Einigung über einen Rangrücktritt – Ungeschwärzt	27	ohne Datum
vAO-MB1 U_7_2	Vertrag über die Zustimmung zu einem Bauvorhaben sowie Einigung über einen Rangrücktritt – Ungeschwärzt	27	ohne Datum
vAO-MB1 U_7_3	Vertrag über die Zustimmung zu einem Bauvorhaben sowie Einigung über einen Rangrücktritt – Ungeschwärzt	27	ohne Datum
vAO-MB2 U_1_1	Bodenverwertungskonzept Teil 1 Nord	82	13.11.2022

Anlage	Inhalt	Seiten-/Blattzahl	Stand
vAO-MB2 U_2_1	GLNG vAO 01 Flächen und Volumina zum Rückbau nach Fertigstellung vAO 01 – Stand 06.02.2024	8	06.02.2024
vAO-MB2 U_2_2	Anlage 1 Überlagerung BP75_vAo01	1	04.01.2024

Hinweis: Da in diesem Beschluss auf Unterlagen aus unterschiedlichen Anträgen verwiesen wird, werden ihnen zur besseren Unterscheidbarkeit Präfixe vorangestellt. Den Unterlagen aus dem Planfeststellungsantrag wird ein „PF-“ vorangestellt, während den Unterlagen aus dem Antrag auf vorläufige Anordnung ein „vAO-“ vorangestellt wird.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Allgemeiner Nebenbestimmungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

4.2. Baubedingte Nebenbestimmungen

a. Der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen dieser Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde (Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel), der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, der Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein beim Eisenbahn-Bundesamt und der Stadt Brunsbüttel mindestens 14 Tage vor Beginn unter Benennung eines im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein geeigneten Bauleiters anzuzeigen. Die Beendigung der Maßnahmen ist den vorgenannten Stellen unverzüglich nach Beendigung anzuzeigen.
b. Bautätigkeiten südlich des UTM-Hochwerts 5971704 (Koordinatensystem UTM32) sind erst dann zulässig, wenn der Planfeststellungsbehörde ein Bodenschutz- beziehungsweise Bodenverwertungskonzept für die südlich dieser

Linie liegenden Flächen vorgelegt und dieses durch die Planfeststellungsbehörde freigegeben wurde.

c. Bautätigkeiten südlich des UTM-Hochwerts 5971386 (Koordinatensystem UTM32) sind nicht zulässig.
d. Baustellenstilllegungen von mehr als zwei Monaten sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee und der Planfeststellungsbehörde mit entsprechenden Erläuterungen unverzüglich anzuzeigen.
e. Eine Nutzung der Kohlestraße im Zusammenhang mit den hier beantragten Maßnahmen ist untersagt. Eine Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag erfolgen, nachdem die noch fehlenden Antragsunterlagen vorgelegt und geprüft wurden.

4.3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

a. Die während der Bauphase notwendigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind auf das räumlich notwendige Maß zu beschränken.
b. Die Spundwände für die wasserdicht hergestellten Baugruben sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubringen, so dass jegliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.
c. Zur Ermittlung der tatsächlich entnommenen Grundwassermenge ist unmittelbar vor der Einleitstelle ein Mengenmessgerät zu installieren, das hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss (DVGW-Arbeitsblatt W 122). Die Entnahmemenge ist durch die Vorhabenträgerin zu überwachen. Sollte die Entnahmemenge die erlaubten Werte übersteigen, sind die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Wasserbehörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) umgehend zu informieren.
d. Nach Beendigung der Maßnahme ist in einem Kurzbericht der Verlauf (wöchentlich entnommene Wassermenge und die Gesamtmenge der Entnahme und Einleitung) darzustellen. Der Kurzbericht ist dem Fachdienst Wasser Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

4.4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

a. Sofern im Rahmen eines vorzeitigen Baubeginns während der Brutsaison von Offenland- oder Gehölzbrütern geeignete Habitatstrukturen beeinträchtigt oder überbaut werden sollen, sind vorab Besatzkontrollen durch eine nachgewiesene Fachkraft im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Erst nach Freigabe durch die UBB darf mit dem Baubegonnen werden. Sofern ein Besatz festgestellt wurde, kann erst nach Beendigung des Brutgeschäfts mit der Baumaßnahme begonnen werden.

b. Zusätzlich erforderliche Bauzeitenregelungen müssen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt werden. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Zusagen der Vorhabenträgerin

Zusagen für die vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG

a. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vorzeitig zugelassenen, vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen entsprechend der Darstellung in den in Kapitel 3 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid vorgesehenen und enthaltenen Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachstehender Zusagen vorzunehmen und etwaig erforderliche Änderungen nur nach vorheriger Zustimmung des Amts für Planfeststellung Verkehr vorzunehmen.
b. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Deiche zum Zwecke der Gefahrenabwehr jederzeit zu gewährleisten.
c. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anlagen der Regenwasserkanalisation, die offenen Gräben und Mulden, das temporäre Regenrückhaltebecken, das Sedimentationsbecken, die Abscheideanlagen und die Einleitungsstellen selbst, laufend zu reinigen, zu überwachen und in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu unterhalten.
d. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie vor dem Schneiden oder dem Roden von Gehölzen überprüft und dokumentiert, ob diese als Lebensstätten von Fledermäusen geeignet sind. Wenn dies der Fall ist, werden die betreffenden

Gehölze nur zwischen dem 01.12. und dem 28.02. des Folgejahres beschnitten oder gerodet.

e. Die Vorhabenträgerin sagt zu für den Nachweis zu sorgen, dass keine Auswirkungen auf Nachbargrundstücke wie zum Beispiel Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen durch die geplanten Aufschüttungen zu erwarten sind.
f. Die Vorhabenträgerin sagt zu für den Nachweis zu sorgen, dass die Standsicherheit der Zwischen- und Endlagerung von Böden auf Halden oder Mieten vorliegt und Grundbruch im umgebenden Gelände ausgeschlossen wird.
g. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie und ihr Generalübernehmer vor Beginn der Bauarbeiten eine umfassende Beweissicherung auf dem Gelände der SAVA vornehmen. Der Umfang wird von einem Sachverständigen gemeinsam mit der REMONDIS SAVA GmbH festgelegt. Die Kosten für die Beweissicherungsmaßnahmen trägt die Vorhabenträgerin.
h. Die Vorhabenträgerin und deren Generalübernehmer werden dafür Sorge tragen, dass Rettungswege, Feuerwehr- und Polizeizufahrten zu allen Betrieben in der Nachbarschaft sowie zur Baustelle des Vorhabens jederzeit mit entsprechenden Fahrzeugen erreichbar und zugänglich bleiben. Besonderheiten in bestimmten Anlieferungssituationen werden mit den Nachbarbetrieben abgestimmt und koordiniert.
i. Die Vorhabenträgerin und deren Generalübernehmer werden vor Baubeginn, bezogen auf die auf dem Gelände der REMONDIS SAVA GmbH befindlichen Grundwassermessstellen, mit der REMONDIS SAVA GmbH die Nullmessung, die Einzelheiten der Untersuchung, regelmäßige Messungen und ein sinnvolles Analysenprogramm abstimmen.
j. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Anlagen des Kernkraftwerks Brunsbüttel gewährleistet wird.
k. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Baustelle blendfrei einzurichten ist. Die Baustellenbeleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
l. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die gesamte Baumaßnahme durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eigenüberwacht und dokumentiert wird. Die Dokumentation reicht die Vorhabenträgerin einmal wöchentlich bei der

Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) ein.

m. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein einmal wöchentlich über den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren ist.

n. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass für den Fall, dass bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden sollten, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen sind. Die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen zusammen mit diesem abzusprechen.

o. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen dürfen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen können.

p. Die Vorhabenträgerin sagt zu, beim Einbau von tragfähigen Böden in den Aufschüttungsbereichen die Vorschriften der Modulrichtlinie 836 „Erdbauwerke planen, bauen und instand halten“ der DB Netz AG analog anzuwenden und zu beachten. Sie sagt zu sicherzustellen, dass die Standsicherheit des Baugrundes für die noch zu errichtende Eisenbahninfrastruktur, insbesondere die Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Baugrundes, gewährleistet ist.

q. Die Vorhabenträgerin sagt zu, alle erdbautechnischen Pläne mit Relevanz für Gleisanlagen vor Beginn der Aufschüttungsarbeiten mit einem vom Eisenbahnbundesamt (EBA) anerkannten Gutachter abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen, wenn dies aus gutachterlicher Sicht aus Gründen der Standsicherheit des künftig auf Teilen der Fläche zu erreichten Bahnkörpers erforderlich sein sollte.

r. Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen eine Störung oder Unterbrechung der Vorflut beziehungsweise Entwässerung benachbarter Eisenbahninfrastruktur droht, sagt die Vorhabenträgerin zu, die Entwässerung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde wiederherzustellen und zu sichern.

s. Die Vorhabenträgerin sagt zu, Verschmutzungen bestehender Gleisanlagen der angrenzenden Eisenbahninfrastruktur durch die zugelassenen Maßnahmen und Bauarbeiten zu vermeiden und gegebenenfalls betroffene Gleisbereiche während der Bauarbeiten entsprechend abzudecken. Die Vorhabenträgerin sagt weiter zu, die etwaig erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Zeiten für deren Durchführung mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Eisenbahnverkehr durchführt, sowie mit den gegebenenfalls von Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs betroffenen und an das Vorhabengrundstück angrenzenden bzw. benachbarten Betrieben abzustimmen.

t. Die Vorhabenträgerin sagt zu, sicherzustellen, dass beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich bestehender Gleisanlagen außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam ist, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes verhindert.

u. Die Vorhabenträgerin sagt zu, innerhalb von Schutzbereichen bestehender Energieleitungen die betreffenden Vorgaben zu Bauhöhen, Bebauungen und sonstigen Maßnahmen zu beachten und Baumaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen und in der Nähe der Schutzstreifen (bis zu einer Entfernung von 50 m bis zur Leitungsachse, das heißt der Verbindungslinie der Mastmitten) vorab mit den Versorgungsträgern abzustimmen sowie Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur nach deren Zustimmung vorzunehmen.

v. Die Vorhabenträgerin sagt zu, zwecks Sicherstellung des Brandschutzes während der Bauphase spätestens mit Inbetriebnahme der Bürocontaineranlagen eine Löschwasserversorgung als Objektschutz herzustellen. Sie sagt weiter sagt zu, die jeweilige Löschwasserentnahmestelle mindestens 15 m bis maximal 75 m von der baulichen Anlage entfernt anzuordnen sowie Art und Ausführung der Entnahmestelle vor Baubeginn mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Sie sagt zu, bei der Ausführung der Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen, dass diese Entnahmestellen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erschließen lassen und dass sich diese „Flächen für die Feuerwehr“ zum einen nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden und zum anderen im Nahbereich zu dem Löschwasserentnahmestellen hergestellt werden. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, diese Flächen zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Die

Vorhabenträgerin sagt zu, der örtlichen Feuerwehr die Gelegenheit einer Einweisung zu geben. Schließlich sagt die Vorhabenträgerin zu, die Art und Ausführung der im Verlauf der „Flächen für die Feuerwehr“ zu verwendenden Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, Tore und Ähnliches) im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen und hierbei die Anforderungen der Feuerwehr an die zu verwendenden Schließungen für Feuerwehrverschlüsse zu berücksichtigen.

w. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Berichte der Umweltbaubegleitung einmal wöchentlich unaufgefordert bei der Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein sowie dem Landesamt für Umwelt einzureichen.

Zusagen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen nach § 17 WHG

a. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vorzeitig zugelassenen Gewässerbenutzungen entsprechend der Darstellung in den in Kapitel 3 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der in diesem Bescheid vorgesehenen und enthaltenen Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachstehender Zusagen vorzunehmen und etwaig erforderliche Änderungen nur nach vorheriger Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vorzunehmen.
b. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anlagen der Regenwasserkanalisation, die offenen Gräben und Mulden, das temporäre Regenrückhaltebecken, das Sedimentationsbecken, die Abscheideranlagen und die Einleitungsstellen selbst, laufend zu reinigen, zu überwachen und in einem guten betriebssicheren Zustand zu unterhalten.
c. Die Vorhabenträgerin sagt zu, durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens jederzeit zu gewährleisten, dass die Gesamtmenge des einzuleitenden Niederschlagswassers auf maximal 900 l/(s*km²) gedrosselt wird.
d. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass an der Einleitstelle 003 (BE-B) die Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers 20l/s nicht überschreitet. Um dies sicherzustellen, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass sie ein geeignetes Drosselventil einbaut.

e. Die Vorhabenträgerin sagt zu, nur das Niederschlagswasser aus den der hydraulischen Berechnung zugrunde gelegten Flächen einzuleiten. Sie sagt weiter zu, alle Änderungen, die einen größeren Wasseranfall zur Folge haben, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
f. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei hier nicht beschriebenen Maßnahmen oder Sonderfällen sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen mit Auswirkung auf das Gewässer die Untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen sowie die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.
g. Die Vorhabenträgerin sagt zu, nur sauberes Niederschlags- und Drainagewasser, das den nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) einzuhaltenden Werten entspricht, einzuleiten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, insbesondere zu gewährleisten, dass das Wasser frei von Benzin, Ölen, Fetten und mit dem Auge wahrnehmbaren Schweb- und Schwimmstoffen ist. Soweit dies nicht gewährleistet werden kann, sagt die Vorhabenträgerin zu, dieses Wasser einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
h. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dem einzuleitenden Niederschlagswasser Schmutzwasser weder ungereinigt noch gereinigt zuzuführen.
i. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Einbringung der Vertikaldrainagen und der Piezometer sowie der hierfür erforderlichen Bohrungen, die in das Grundwasser vordringen, ausschließlich für das Grundwasser unbedenkliche Materialien einzusetzen, das heißt keine Materialien einzusetzen und keine Bohrmittel zu verwenden, die eine Verunreinigung des Grundwassers verursachen könnten.
j. Die Vorhabenträgerin sagt zu, Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sagt weiter zu, Änderungen der erlaubten Beschaffenheit oder Überschreitungen der erlaubten Mengen des eingeleiteten Niederschlagswassers den vorgenannten Behörden ebenfalls, soweit möglich im Voraus, sonst unverzüglich anzuzeigen.
k. Die Vorhabenträgerin sagt zu Vertikaldrainagen nur bis zu einer Tiefe von maximal - 13 m NHN einzubringen. Tiefere Drainagen sind nur zulässig, wenn die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Beginn des Einbringens der Drainagen Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Drainagen einen

Mindestabstand von 2 m zum tieferen Grundwasserleiter einhalten und die Planfeststellungsbehörde auf Basis dieser Unterlagen die Durchführung von tiefergehenden Drainagearbeiten genehmigt hat.

l. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Vertikaldrainagen nach Beendigung der Drainage aus dem Boden zu entfernen und einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Falls eine vollständige Entfernung technisch nicht möglich ist, wird das Vorgehen im Einzelfall mit der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

m. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie die bauzeitlichen Wassereinleitungen kontinuierlich auf Schadstoffe sowie Sedimentanteile kontrollieren wird und diese Kontrolle und Ergebnisse dokumentiert. Sie sagt weiter zu, dass sie diese Angaben auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde sowie den Wasserbehörden zur Verfügung stellen wird.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat gemäß §§ 1, 2 und 13 VwKostG in Verbindung mit VerwGebVO die für die vorläufige Anordnung anfallenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen und die Details der Zahlung (§ 14 VwKostG) werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7. Hinweise

Vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG

a. Diese vorläufige Anordnung ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (§ 95b Absatz 2 Satz 12 LWG); Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, vergleiche § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 95b Absatz 2 Satz 12 LWG, das heißt die Teilmaßnahmen und vorgezogenen Maßnahmen sind unmittelbar mit dem Erlass der vorläufigen Anordnung vollziehbar.

b. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung, § 95b Absatz 2 Satz 8 LWG.

c. Werden Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss nicht für unzulässig erklärt, ist der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung zum

Gegenstand der Planfeststellung zu machen. Die vorläufige Anordnung ist im Planfeststellungsbeschluss aufzuheben.

d. Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
e. Die Voraussetzungen des § 95b Absatz 2 LWG sind bei nachfolgenden Anträgen auf Erlass einer vorläufigen Anordnung erneut zu überprüfen.
f. Die Standsicherheit des Baugrundes für die neu zu errichtende Eisenbahninfrastruktur ist nachzuweisen. Insbesondere ist die geotechnische Baugrunduntersuchung hinsichtlich Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit, über die gesamte Gleisanlage dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - vorzulegen.
g. Beim Einbau von tragfähigen Böden in den Aufschüttungsbereichen sind die Vorschriften der Modulrichtlinie 836 „Erdbauwerke planen, bauen und instand halten“ der DB Netz AG analog anzuwenden und zu beachten. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Standsicherheit des Bahnkörpers gewährleistet ist.
h. Der überplante Bereich befindet sich wasserseitig in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, das heißt mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen.
i. Im Planungsbereich befinden sich diverse Grundstücke des Landes Schleswig-Holstein. Hier sind entsprechende vertragliche Regelungen (Verkauf) und einige Grunddienstbarkeiten sowie möglicherweise Eintragungen von Baulasten (Wegerecht) notwendig.
j. Der Wasserverband Süderdithmarschen bittet für die weiteren Bauphasen um eine rechtzeitige Absprache bezüglich der für die Baustelle beziehungsweise den späteren Betrieb erforderlichen Trinkwassermengen und damit zusammenhängend der Dimensionen des notwendigen Trinkwasseranschlusses.

k. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

l. Hinsichtlich des Netzausbaus und der Errichtung möglicher weiterer Anlagen der TenneT TSO GmbH ist hierzu eine gesonderte Abfrage über den Fachbereich der Netzplanung einzuholen.

Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG

a. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden (§ 69 Absatz 2, 17 Absatz 2 Satz 1 WHG). Die Benutzungen sind nach den geprüften und für die vorzeitige Zulassung verbindlichen Unterlagen vorzunehmen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung.
b. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 69 Absatz 2, 17 Absatz 2 Satz 2, 13 WHG).
c. Die Bestimmungen des § 89 WHG bezüglich der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers bleiben unberührt. Ebenfalls berührt dieser Bescheid nicht Rechte Dritter.
d. Die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Seite 1 WHG sind bei nachfolgenden Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns weiterer Gewässerbenutzung erneut zu überprüfen.
e. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) abgabepflichtig, da die „beregnete Fläche“ größer als 3 ha ist.
f. Die Nebenanlagen, Hilfs- und Versorgungssysteme, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet, gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen.

Begründung

8. Sachverhalt

Die VHT plant die Errichtung und den Betrieb eines Terminals zur Aufnahme und Lagerung von Flüssigerdgas (LNG-Terminal) am Standort Brunsbüttel. Zur Herrichtung der hierfür erforderlichen Hafeninfrastruktur hat sie am 29.06.2021 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 95 LWG gestellt. Die antragsgegenständliche Hafeninfrastruktur umfasst wasser- und landseitige Maßnahmen in Form des Neubaus einer Hafenanlage in der Bundeswasserstraße Elbe und der Herrichtung der landseitig erforderlichen Infrastruktur. Die Errichtung der landseitigen Suprastruktur des LNG-Terminals ist nicht Gegenstand des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens.

Zur Hafeninfrastruktur gehören die terminalbezogenen Hafenbetriebsflächen mit einer Größe von circa 614 m in Ost/West-Richtung und circa 200 m in Nord/Süd-Richtung und der auf Pfählen gegründete Landungssteg, das heißt eine T-förmige Anlegerbrücke mit zwei Schiffsanlegern (Anleger 1 und 2), die plattformmäßig ausgebildet sind, sowie den zugehörigen Anlege- und Festmachereinrichtungen (Dalben). Der Landungssteg verbindet den wasserseitigen Teil mit der landseitigen Infrastruktur und überquert hierfür den Landesschutzdeich. Am Anleger 1 und 2 werden Schiffsliegeplätze und -wannen für Schiffe bis zu einer Länge von 345 m, einer Breite von 55 m und einem Tiefgang von 12,5 m (Anleger 1) beziehungsweise für Schiffe bis zu einer Länge von 170 m, einer Breite von 29 m und einem Tiefgang von 7,5 m (Anleger 2) errichtet; das Vorhaben umfasst die hierfür erforderlichen Baggerungen und die damit verbundenen Sedimententnahmen sowie die Behandlung und Unterbringung des Baggerguts. Auf der Anlegerbrücke wird zudem das Überwachungsgebäude mit einem Kontrollraum zur Überwachung der nautischen Manöver inklusive der erforderlichen Schaltanlage errichtet. Des Weiteren sind die für den Betrieb des Überwachungsgebäudes notwendigen Versorgungssysteme (elektrische Kabel, Lichtwellenleiter, Trinkwasser- und Feuerlöschleitungen, Abwasserleitungen mit Schmutzwasserbehälter inklusive Anschlüsse zum Abpumpen und Entsorgungseinrichtungen/-leitungen) und die Beleuchtung der Hafenanlagen, soweit sie den nautischen Manövern der LNG-Tanker dienen, vorgesehen.

Landseitig erfolgt auf dem Vorhabengelände der Neubau einer Eisenbahnbetriebsanlage mit dem Anschluss über eine Weiche an das vorhandene Gleisnetz der privaten

Hafenbahn der Brunsbüttel Ports GmbH sowie die Herstellung der betrieblichen Straßen und Wege und deren Anschlüsse an das Verkehrsnetz. Zudem umfasst die Errichtung der Hafeninfrastruktur die landseitigen Aufhöhungsmaßnahmen (Herstellung der erforderlichen Höhenlage) im Bereich der Anlagentechnik, der LNG-Lagertanks, der Gebäude und der Grünflächen sowie die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive deren Aufhöhungsmaßnahmen und die Einzäunung des Vorhabengeländes.

Weiter zählt die land- und wasserseitige Entwässerung des Vorhabengeländes und der Hafenanlagen sowie der temporären Baustelleneinrichtungsflächen zu der vom Planfeststellungsantrag umfassten Hafeninfrastruktur. Die Entwässerung des Vorhabengeländes im Rahmen der Bau- und Betriebsphase erfolgt über oberflächennahe Regenwasserkanäle sowie straßen- und schienenparallele Entwässerungsmulden und über ein Regenwasserrückhaltebecken. Im Zuge der Bauphase des LNG-Terminals werden Grundwasserhaltungen, örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen für Baugruben sowie – während der Bau- und Betriebsphase – die Einleitung von Grundwasser und Niederschlagswasser in den Vorfluter 0202 erforderlich. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen zu errichtenden Schmutzwasserkanal und zu errichtende Freispiegel- und Druckrohrleitungen, die an das Abwassernetz der örtlichen Abwasserentsorger angeschlossen werden, und über Schmutzwasserbehälter, deren Inhalt in regelmäßigen Abständen mittels Saug-Spülfahrzeug zur Kläranlage Brunsbüttel abgefahren wird.

Schließlich sind für die mit der Realisierung des Vorhabens erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

Mit Schreiben vom 15.05.2023 hat die Vorhabenträgerin die Zulassung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen nach § 95b Absatz 2 LWG beantragt. Es sollen insbesondere die Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt und die temporäre Baustelleneinrichtung installiert sowie die landseitige Fläche für die Bebauung vorbereitet werden; hierfür sind Bodenabtrags- sowie Aufhöhungsmaßnahmen vorgesehen. Des Weiteren ist die Herstellung von Einrichtungen zur Entwässerung der landseitigen Flächen während der Bauphase vorgesehen. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Gewässerbenutzungen, die im Zusammenhang mit der Entwässerung erforderlich sind, gemäß § 17 WHG beantragt. Die für den Antrag auf

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG relevanten Entwässerungsmaßnahmen erfolgen über Entwässerungseinrichtungen zum einen mittels Einleitung des anfallenden Regen- und Grundwassers in ein Oberflächengewässer (Vorfluter 0202) sowie zum anderen mittels Versickerung dieses Wassers in das Grundwasser. Zudem umfassen die vorzeitigen Maßnahmen das Einbringen von Vertikaldrainagen und Kontrollinstrumenten (Schwingsaitenpiezometer) sowie der hierfür erforderlichen Bohrungen in den Untergrund, soweit sie das Grundwasser betreffen, und die im Zuge der Konsolidierung der Aufhöhungsmaßnahmen mittels der Vertikaldrainagen erfolgende Entnahme von Grundwasser aus dem oberen Grundwasserleiter bzw. aus der ungesättigten Bodenzone.

9. Verfahrensrechtliche Würdigung

Diese vorläufige Anordnung genügt allen formellen Anforderungen.

Für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist das Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) die zuständige Behörde, denn das APV ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Planfeststellung und somit der planungsrechtlichen Entscheidungen über den Bau von Häfen in Schleswig-Holstein zuständig. Die Zuständigkeit des APV wird in § 4 Absatz 5 Satz 1 HafVO bestimmt.

Mit Einreichung der Unterlagen am 17.12.2018 hat die Vorhabenträgerin die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Sie hat anschließend mit Schreiben am 29.06.2021 die Planfeststellung eines Hafens und eines Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen gemäß § 95 Absatz 1 LWG beantragt. Am 15.05.2023 wurde durch die German LNG Terminal GmbH zusätzlich ein Antrag auf vorläufige Anordnung für vorbereitende Maßnahmen gestellt.

Mit Schreiben am 16.04.2019 sowie am 31.07.2019 hat das APV den Untersuchungsrahmen für die Erstellung des UVP-Berichts, der ein Teil der vorzulegenden Antragsunterlagen ist, festgelegt (§ 15 UVPG). Dieser Festlegung liegt zugrunde, dass aufgrund § 6 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG für den Bau eines Seehandelshafens für die Seeschifffahrt (Nummer 13.10) ebenso wie für den Bau eines mit einem Seehafen für die Seeschiffahrt verbunden Landungssteges der Schiffe mit mehr als 1350 t aufnehmen kann (Nummer 13.11.1) eine unbedingte UPV-Pflicht besteht.

Die Beteiligung der durch das Vorhaben berührten Öffentlichkeit genügt den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen (§ 73 VwVfG in Verbindung mit UVPG und LVwG).

Mit Schreiben vom 24.04.2023 hat die Anhörungsbehörde veranlasst, dass die Planunterlagen und alle entscheidungserheblichen Berichte, die der Anhörungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, in den Ämtern und der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt werden. Dies sind nach Maßgabe der der möglichen (Umwelt-) Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende Gebiete folgende Stellen:

- Stadt Brunsbüttel, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel
- Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster

Die Auslegungsstellen haben die Unterlagen bis zum 02.05.2023 gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht. Die genannten Unterlagen lagen im Zeitraum vom 10.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 86a LVwG eine Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet. Für den Zeitraum der Auslegung waren die Unterlagen für die Öffentlichkeit auch digital über das Internet auf den Seiten des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh zu finden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, konnte bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei den genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete am 10.07.2023. Mit ihrem Ablauf waren grundsätzlich weitere Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgeschlossen. Zwei weitere Einwendungen sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 berücksichtigt worden, da diese auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die durchgeführte Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange genügt den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 95 Absatz 1 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 2, Absatz 3a VwVfG und des UVPG. Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 27.04.2023 unter Beifügung der eingereichten Planunterlagen die

Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist, nämlich bis zum 26.06.2023, aufgefordert. In Einzelfällen wurde auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewährt.

Geäußert haben sich folgende 54 Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben:

- Stadt Brunsbüttel am 26.06.2023
- Amt Wilstermarsch am 05.07.2023
- Samtgemeinde Nordkehdingen am 28.06.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 20.06.2023
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt am 26.06.2023
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 26.05.2023 und 26.06.2023
- BGZ Gesellschafft für Zwischenlagerung am 03.07.2023
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee am 29.06.2023
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H am 25.05.2023
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein am 23.06.2023
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein am 23.06.2023, 26.06.2023 und 06.11.2023
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein am 23.06.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 28.06.2023
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein am 03.07.2023, 14.08.2023 und 15.12.2023

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein am 10.05.2023, 27.06.2023
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein am 23.06.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR am 03.07.2023
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde am 19.06.2023
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) am 29.06.2023
- Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein beim Eisenbahn-Bundesamt am 28.06.2023
- Hamburg Port Authority AöR am 22.06.2023
- Landespolizeiamt Schleswig-Holstein am 10.07.2023
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein am 13.06.2023
- Polizeidirektion Itzehoe/Polizeirevier Brunsbüttel am 14.06.2023
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen am 26.06.2023
- Wasserverband Süderdithmarschen am 02.06.2023
- Wasserverband Unteres Störgebiet am 31.05.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 26.06.2023
- Kreis Dithmarschen am 22.06.2023
- Amt Burg-St. Michaelisdonn am 22.05.2023
- Kreis Steinburg am 29.06.2023
- Landkreis Stade am 23.06.2023
- Landkreis Cuxhaven am 29.06.2023
- Stadt Wedel am 13.06.2023
- Kreis Nordfriesland am 12.06.2023
- Amt Südtondern am 26.05.2023

- Amt Nordsee-Treene am 26.06.2023
- Dataport AöR am 26.05.2023
- Schleswag Abwasser GmbH/Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH am 15.05.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH am 25.05.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG am 25.05.2023, 31.05.2023 und 28.06.2023
- Avacon Netz GmbH am 24.05.2023
- Stadtwerke Brunsbüttel GmbH am 28.06.2023
- Vodafone Deutschland GmbH am 14.06.2023
- 50Hertz Transmission GmbH am 19.06.2023
- TenneT TSO GmbH am 19.06.2023
- Deutsche Bahn AG am 31.05.2023
- Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH/Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. OHG am 19.06.2023
- PreussenElektra GmbH am 13.06.2023
- Covestro Second Real Estate GmbH am 04.07.2023
- Yara Brunsbüttel GmbH am 03.07.2023
- Brunsbüttel Ports GmbH am 26.06.2023
- Raffinerie Heide GmbH am 02.06.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH am 25.05.2023

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen und Umweltvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband S-H am 10.07.2023

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.06.2023 unter Beifügung der eingereichten Planunterlagen zur vorläufigen Anordnung die folgenden Behörden ergänzend aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 26.06.2023 vorzulegen.

Geäußert haben sich folgende 13 Träger öffentlicher Belange zu dem Antrag auf vorläufige Anordnung:

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein am 27.07.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 28.06.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein am 28.06.2023
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein am 23.06.2023 und 03.07.2023
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz am 23.06.2023
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein am 29.06.2023
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde am 21.06.2023
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) am 29.06.2023
- Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein beim Eisenbahn-Bundesamt am 21.06.2023
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen am 26.06.2023
- Stadt Brunsbüttel am 26.06.2023
- Kreis Dithmarschen am 26.06.2023
- Kreis Steinburg am 07.07.2023

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wurden am 19.10.2023, 30.11.2023 und

07.12.2023 mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in Teil- und Einzelerörterungen sowie in einem bekanntgemachten Erörterungstermin erörtert. Der bekanntgemachte Erörterungstermin fand am 07.12.2023 statt. Dem gingen ortsübliche Bekanntmachungen der Ämter und Gemeinden zuletzt am 17.11.2023 voraus. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben vom 27.11.2023 zu diesem Erörterungstermin eingeladen.

Von dem Erörterungstermin wurde eine Niederschrift erstellt, die den Beteiligten mit Schreiben vom 22.12.2023 übersandt wurden.
Diejenigen Anträge, die zum Anhörungsverfahren gestellt wurden, konnten bereits im Anhörungsverfahren erledigt werden, weil ihnen jeweils stattgegeben wurde.

10. Materiell rechtliche Würdigung: Vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG

10.1. Antragsgegenstand

Nachdem das Planfeststellungsverfahren für die Herrichtung der für das „Terminal zur Aufnahme und Lagerung von Flüssigerdgas“ (LNG-Terminal) erforderlichen Hafeninfrastruktur eingeleitet worden ist und die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG gestellt hat, kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 95b Absatz 2 Satz 1 LWG bei Vorliegen auch der in § 95b Absatz 2 LWG genannten Voraussetzungen die Durchführung von „vorbereitenden Maßnahmen“ oder „Teilmaßnahmen zur Errichtung“ der planfestzustellenden Anlagen mittels vorläufiger Anordnung zulassen. Antragsgegenstand der vorläufigen Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG sind folgende, in den Antragsunterlagen in der Fassung vom 29.01.2024 näher beschriebene, vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen zur Herrichtung der landseitigen Hafeninfrastruktur:

- Die temporäre Installation der Baustelleneinrichtung (Container et cetera) zur Verwendung während der vorbereitenden Maßnahmen,
- die Einzäunung für die Bauphase für den landseitigen Bereich einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen A und B,

- die Teilherstellung der Straßen und Wege auf dem Vorhabengelände zur Nutzung als Baustraßen,
- der Abtrag und die Zwischenlagerung des Oberbodens in dafür vorgesehenen Aushub-Depots,
- der Abtrag und die Lagerung des Bodens bis zur Höhe des geplanten Planums,
- die Aufhöhungsmaßnahmen im Bereich der Anlagentechnik, der LNG-Lagertanks, der Gebäude und der Grünflächen, sowie der Hauptzufahrt OST inklusive der für die Konsolidierung der Vorlast und des Planums erforderlichen Maßnahmen in Form des Einbringens von Vertikaldrainagen und Kontrollinstrumenten (Schwingsaitenpiezometer) sowie der hierfür erforderlichen Bohrungen in den Untergrund,
- die Baustelleneinrichtungsflächen inklusive deren Aufhöhungsmaßnahmen,
- die Entwässerung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Entwässerung der landseitigen Flächen während der Bauphase – soweit diese Maßnahmen nicht einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen (siehe hierzu Kapitel 11) – mittels zu errichtender oberirdischer Entwässerungsmulden und oberflächennaher Drainageleitungen und Entwässerungskanäle sowie eines zu errichtenden temporären Regenrückhaltebeckens. Zudem erfolgt zwecks Entwässerung im Rahmen der vorzeitigen Maßnahmen das Einbringen von Vertikaldrainagen und Kontrollinstrumenten (Schwingsaitenpiezometer) sowie der hierfür erforderlichen Bohrungen in den Untergrund.

10.2. Reversibilität der zugelassenen Maßnahmen

Gemäß § 95b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LWG können vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Errichtung nur vorzeitig zugelassen werden, soweit es sich bei diesen Maßnahmen um reversible Maßnahmen handelt. Die zuzulassenden Maßnahmen müssen daher so beschaffen sein, dass sie wieder rückgängig gemacht werden können (Landtagsdrucksache 19/3814 vom 20.04.2022, Seite 9; so auch BVerwG, Beschluss vom 29.11.2010 – 7 B 68/10, Randnummer 4 zur Vorbildregelung § 14 Absatz 2 WaStrG), das heißt dass die durch die zugelassene Maßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht eingriffsnah rückgängig zu machen

beziehungsweise umkehrbar sind (Bundestagsdrucksache 19/7375 vom 28.01.2019, Seite 64 zu der vergleichbaren Regelung in § 44c EnWG). Erforderlich ist nicht die Wiederherstellung eines mit dem ursprünglichen Zustand identischen Zustands, sondern die Wiederherstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustands, so dass die bisherigen Funktionen im Wesentlichen gleichartig wieder erfüllt werden, sowie die Möglichkeit der Umsetzung der hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 10.02.2023 – 4 VR 1.23, Randnummer 22 folgende; vergleiche auch die Legaldefinition der reversiblen Maßnahmen in § 44c Absatz 1 Satz 3 EnWG sowie Bundestagsdrucksache 20/3497 vom 20.09.2022, Seite 40 zu § 44c EnWG). Die Wiederherstellung muss zudem technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, Leitsatz Nummer 2, Randnummer 15, juris; BVerwG, Beschluss vom 30. April 1991 – 7 C 35/90 –, Randnummer 13 ff., juris). Hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs sind bei Vorhaben, deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, auch längere Aufwuchs- und Entwicklungszeiten grundsätzlich als „angemessen“ anzusehen, wenn nicht eine Fläche betroffen ist, die über einen langen Zeitraum hinweg einen besonders schutzwürdigen Zustand entwickelt hat – insofern ist die Beschaffenheit der Fläche, auf der die Maßnahmen vorgesehen sind, von Relevanz (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/3497 vom 20.09.2022, Seite 40 zu § 44c EnWG; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, Leitsatz Nummer 2, Randnummer 15, juris, zur Reversibilität von Waldrodungsmaßnahmen). Diese Anforderungen an den zeitlichen Zusammenhang gelten auch für das gegenständliche Vorhaben, da dessen schnellstmögliche Durchführung gemäß § 3 LNGG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nach diesen Maßstäben sind die vorliegend vorzeitig zugelassenen Maßnahmen reversibel:

Die durch die zugelassenen Maßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht durch Wiederherstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustands eingriffsnah rückgängig gemacht werden. So können die Beseitigung der vorhandenen Vegetation und die

Beseitigung von Habitatstrukturen für Offenland- und Gehölzbrüter ebenso wie die Beseitigung von Gehölz-Quartieren für Fledermäuse durch Wiederanpflanzungen wiederhergestellt werden. Aufgrund der Beschaffenheit des vorhandenen Bewuchses der betreffenden Flächen betrachtet die Planfeststellungsbehörde die für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwuchs- und Entwicklungszeiten als angemessen.

Soweit gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind, ist auch die Beeinträchtigung dieser Flächen reversibel. Dies betrifft in etwa die Hälfte der Baustelleneinrichtungsfläche B (Grünlandbiotop, Biotop Nummer 325125970_402). Auch die durch die zugelassenen Maßnahmen hervorgerufenen Beeinträchtigungen dieser Fläche kann durch Wiederherstellungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden (vergleiche hierzu auch die in den Maßnahmenblättern 8E, 13E und 15E vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen). Auch insoweit betrachtet die Planfeststellungsbehörde die für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwuchs- und Entwicklungszeiten als angemessen.

Die zugelassenen Maßnahmen sind auch mit Blick auf bodenschutzrechtliche Aspekte reversibel. Die vorgesehenen Aufhöhungen würden entfernt und anschließend fachgerecht entsorgt werden. Die erfolgten Bodenabträge (Aushub) können durch Verfüllung mit standortgerechtem Boden wieder rückgängig gemacht werden. Schließlich können die temporäre Installation der Baustelleneinrichtung (Container et cetera), die temporär errichteten Bauzäune und die zur Entwässerung vorgesehenen vertikalen Streifendrains sowie die zur Nutzung als Baustraßen vorgesehenen Straßen und Wege auf dem Vorhabengelände wieder rückgebaut und entfernt werden. Soweit für Bauzäune Fundamente eingebaut werden, können diese wieder entfernt und anschließend fachgerecht entsorgt werden.

Zur finanziellen Absicherung etwaiger Wiederherstellungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft vorgelegt, wodurch die Reversibilität auch in finanzieller Hinsicht sichergestellt ist.

10.3. Öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn

An dem alsbaldigen Beginn der vorbereitenden Maßnahme besteht ein öffentliches Interesse.

Eine vorläufige Anordnung kann gemäß § 95b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LWG nur zugelassen werden, wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse an dem Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG ist mit dem öffentlichen Interesse an der Zulassung eines vorzeitigen Beginns eines Gewässerausbaus nach §§ 17 Absatz 1 Nummer 2, 69 Absatz 2 WHG vergleichbar. Danach liegt ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn liegt vor, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben über das allgemeine Durchführungsinteresse hinausgeht und sich gerade auf den vorzeitigen Beginn des Gewässerausbaus konzentriert (vergleiche Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 97. EL, Dezember 2021, § 17 WHG, Randnummer 24). Ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn ist danach zu bejahen, wenn die frühzeitige Realisierung des Gewässerausbaus aus Gründen des allgemeinen Wohls zu befürworten ist (vergleiche Guckelberger, am angegebenen Ort; Pape, am angegebenen Ort; Zabel, Deutsches Verwaltungsblatt 2010, 93 (96)). Gemäß § 95b Absatz 2 Satz 4 LWG ist ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage im Sinne des § 95 Absatz 1 LWG (zum Beispiel eines Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1.350 t Tragfähigkeit) zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Änderung des LWG handelt es sich hierbei um eine zu einem relativen Gewichtungsvorrang führende Regelvermutung, die im Einzelfall dadurch entkräftet werden kann, dass etwa eine schwerwiegende Beeinträchtigung gewichtiger grundrechtlich geschützter Interessen droht, der nicht ausreichend durch eine Entschädigung begegnet werden kann (vergleiche Drucksache 19/3814 des schleswig-holsteinischen Landtags vom 20.04.2022, Seite 10).

Das öffentliche Interesse ergibt sich hier aus § 3 LNGG in Verbindung mit § 95a LWG. Nach § 3 LNGG wird neben der gesetzlichen Bedarfsfestlegung des Vorhabens auch klargestellt, dass die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient. Laut der Gesetzesbegründung zum LNGG handelt es sich hierbei um ein überragendes öffentliches Interesse, da die Sicherung der Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich ist für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (BVerfG Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – BVerfGE 134, 242 fortfolgende – Garzweiler II). Dieses überragende Interesse wirkt sich auf alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem LNGG aus. Das gilt ausdrücklich auch für Entscheidungen über einen vorzeitigen Baubeginn (vergleiche

Bundestagsdrucksache 20/1742, Seite 17f.). Die vorläufige Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG ist eine solche Entscheidung über einen vorzeitigen Baubeginn, da in dieser vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zugelassen werden können. Zudem handelt es sich bei dem Neubau des LNG-Terminals in Brunsbüttel um ein Vorhaben nach dem LNGG. Das LNG-Terminal ist eine stationäre, landgebundene Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 LNGG und wird gemäß § 2 Absatz 2 LNGG in der Anlage zum LNGG unter Ziffer 1.2 „Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort: German LNG Terminal)“ ausdrücklich benannt.

Ergänzend dazu stellt auch § 95a LWG für das Vorhaben der Schaffung von Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel neben dem Bestehen des Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung fest, dass dieses Vorhaben „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ erforderlich ist.

Die oben bereits aufgeführte Regelvermutung ist demnach vorliegend einschlägig, da es sich bei dem Vorhaben um einen Hafen handelt, der überwiegend der Energieversorgung, konkret der Gasversorgung, dient. Vorliegend sind keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen gewichtiger grundrechtlich geschützter Interessen, denen nicht ausreichend durch Entschädigungen begegnet werden kann, ersichtlich. Insbesondere hat die VHT sämtliche Nutzungsrechte an den Grundstücken erworben, die sie benötigt, um die beantragten Maßnahmen umzusetzen. Auch sind erhebliche, mittelbare Beeinträchtigungen (beispielsweise durch Lärmimmissionen) benachbarter Grundstücke nach derzeitigem Stand auszuschließen.

10.4. Erwartung einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten des Trägers des Vorhabens

Es kann – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der informellen Beteiligung – mit einer Zulassung des Vorhabens Neubau des LNG Terminals in Brunsbüttel und den damit verbunden beantragten Gewässerbenutzungen gerechnet werden (§ 95b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LWG).

Gemäß § 95b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LWG setzt der Erlass einer vorläufigen Anordnung voraus, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin

gerechnet werden kann. Die Behörde muss hiernach eine prognostische Aussage über die Erfolgsaussichten der beantragten Hafeninfrastruktur sowie der (gehobenen) Erlaubnis beziehungsweise Bewilligung bezüglich der Gewässerbenutzung treffen (vergleiche Guckelberger, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 68. Ed., Stand: 1. Oktober 2023, § 17 WHG, Randnummer 6). Für die Prognose ist keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich; es genügt vielmehr, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine positive Entscheidung über die beantragte Erlaubnis erwartet werden kann. Dies ist hier aus den folgenden Gründen der Fall:

10.4.1. Planrechtfertigung

Die Planfeststellungsbehörde geht im Rahmen der von ihr anzustellenden Prognose davon aus, dass die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung gegeben ist.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns (BVerwG, Urteil vom 05.10.2021 – 7 A 13/20, Randnummer 41, juris, und Urteil vom 15.10.2020 – 7 A 9.19, Randnummer 33, juris), da eine hoheitliche Fachplanung Ihre Rechtfertigung nicht bereits durch sich selbst trägt. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den Zielen des LNGG und der §§ 95 fortfolgende LWG, das heißt der Sicherung der Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz (§ 1 Absatz 1 LNGG, §§ 95 Absatz 1 Satz 3, 95a LWG) – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Randnummer 182, juris, unter anderem). Zudem erfordert die Planrechtfertigung das Nichtvorliegen unüberwindbarer rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für das Vorhaben; einem Vorhaben, das objektiv nicht zu realisieren ist, weil ihm auf Dauer unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, fehlt die Planrechtfertigung (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, Randnummer 22, juris).

Die Planrechtfertigung ergibt sich hinsichtlich des erforderlichen Bedarfs im vorliegenden Fall bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 3 Satz 2 LNGG. Die Gesetzesbegründung zum LNGG erklärt ausdrücklich, dass durch § 3 LNGG eine

„gesetzliche Planrechtfertigung“ geschaffen worden ist (Bundestagsdrucksache 20/1742, Seite 17). Durch § 3 Satz 2 LNGG wird für Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Wie bereits in Kapitel 10.3 dargelegt, unterfällt das hiesige Vorhaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.2 der Anlage zum LNGG dem Anwendungsbereich des LNGG; es stellt als Vorhaben, das in der Nummer 1.2 der Anlage zum LNGG als „Flüssigerdgas-Terminal (Standort: German LNG Terminal)“ bezeichnet ist, ein Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG dar.

Daneben ergibt sich die Planrechtfertigung auch aus § 95a LWG. Danach ist „für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen […] das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt“ (§ 95a Satz 1 LWG). Die Realisierung des in § 95a LWG genannten Vorhabens ist gemäß § 95a Satz 2 LWG „aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich“.

Damit ergibt sich die Planrechtfertigung hinsichtlich des erforderlichen Bedarfs vorliegend aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung des § 3 Satz 2 LNGG in Verbindung mit § 95a LWG. Diese gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für die Planfeststellung verbindlich und schließt grundsätzlich die Nachprüfung aus, ob für das geplante Vorhaben ein Bedarf vorhanden ist (st. Rspr., vergleiche etwa BVerwG, Urteil vom 04.07.2023 – 9 A 5/22, Randnummer 16, juris, Urteil vom 05.10.2021 – 7 A 13/20, Randnummer 41, juris, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Randnummer 17, juris, Urteil vom 15.10.2020 – 7 A 9.19, Randnummer 33, juris, und Urteil vom 02.07.2020 – 9 A 19.19, Randnummer 59 m.w.N., juris). Dem APV liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass von dieser gesetzlichen Festlegung im vorliegenden Fall abgewichen werden muss. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, es also für das Vorhaben offensichtlich keinerlei Bedarf gäbe, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (vergleiche hierzu BVerwG, Urteil vom 04.07.2023 – 9 A 5/22, Randnummer 16, juris, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Randnummer 17, juris, und Urteil vom 05.10.2021 – 7 A 13/20, juris, Randnummer 41). Das Vorhaben ist daher –

auch gemessen an den genannten Zielen des LNGG und der §§ 95 fortfolgende LWG, das heißt der Sicherung der Energieversorgung – vernünftigerweise geboten.

Zweifel an der Planrechtfertigung bestehen auch nicht unter dem Gesichtspunkt etwaiger unüberwindbarer Hindernisse, die dem Betrieb des LNG Terminals entgegenstünden. In Konstellationen wie der vorliegenden, in denen mit einem Vorhaben (hier: Neubau der hafenrechtlichen Infrastruktur für das LNG-Terminal in Brunsbüttel) die Infrastruktur für den späteren Betrieb einer Suprastruktur (hier: die immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen) geschaffen werden soll, der selbst nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist, können auch Realisierungshindernisse für den späteren Betrieb dazu führen, dass schon die Planrechtfertigung für die Schaffung der vorbereitenden Infrastruktur – also für das planfestgestellte Vorhaben selbst – entfällt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn schon auf den ersten Blick und ohne vertiefende Prüfung offenkundige Gründe vorliegen, aufgrund derer die Errichtung und der zukünftige Betrieb der Suprastruktur aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein wird (vergleiche OVG Hamburg, Urteil vom 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, NordÖR 2021, 485, 489; OVG Bremen Urteil vom 13.12.2001 – 1 D 299/01, Randnummer 45). Derartige Gründe, die gegen die Realisierungsfähigkeit des Betriebs der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Suprastruktur des LNG-Terminals sprechen könnten, liegen nicht vor. Insbesondere ergeben sich solche Gründe nicht aus den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Auswirkungen der Suprastruktur des LNG-Terminals. Deren Einhaltung wird nach vorausschauender Prognose der Planfeststellungsbehörde in dem für die LNG-Anlage durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Daher kann die Planrechtfertigung unter diesem Gesichtspunkt nicht in Abrede gestellt werden.

10.4.1. Alternativenprüfung

Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den von der Vorhabenträgerin gewählten Standort. Nach derzeitiger Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stellt der gewählte Standort im Rahmen der Wahrung der Projektidentität die raum- und umweltverträglichste Alternative für das Vorhaben dar.

Die sogenannte Nullvariante, also eine Nichtrealisierung des beantragten Vorhabens, scheidet nach Ansicht der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde vollständig

aus. Vor dem Hintergrund der durch die deutsche Bundesregierung angestrebte Diversifizierung der deutschen Erdgaslieferländer erscheint es im Gegenteil sogar geboten, LNG-Importinfrastruktur zu schaffen. Der Bedarf des beantragten Vorhabens ist im LNGG gesetzlich festgestellt worden: Das Vorhaben ist in Nummer 1.2 der Anlage zu § 2 Absatz 1 Nummer 2 LNGG aufgeführt. Es ist als ein Baustein zur „Sicherung der nationalen Energieversorgung“ in Brunsbüttel aufgeführt (§§ 1, 2 LNGG).

Die Hafenstandorte der deutschen Nordseeküste haben den Nachteil, dass sie starken Gezeiten unterliegen, was die Anläufe von LNG-Tankern stark einschränken würde und einen Betrieb unwirtschaftlich werden ließe. Hier stünde das Projekt außerdem mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer in Konflikt mit dem Vorhaben. Mögliche Standorte weiter elbaufwärts böten die Schwierigkeit erhöhter nautischer Anforderungen, was sich ebenfalls negativ auf die Anläufe der LNG-Tanker auswirken würde. In Brunsbüttel bestehen diese Nachteile aufgrund der direkten Lage an der hier noch breiten Elbfahrrinne nicht beziehungsweise sind deutlich minimiert.

Weiterhin für Brunsbüttel sprechen die Lage in der Nähe zum Hamburger Hafen sowie die möglichen Synergieeffekte, die sich durch die direkte Nähe zu großen Unternehmen der chemischen Industrie ergeben. Beispielsweise ist fest geplant, die Regasifizierung des LNG mittels warmem Abwassers des YARA-Standortes vor Ort zu gewährleisten.

Innerhalb Brunsbüttels wiederum sind mögliche Standorte in den Häfen Ostermoor und Ölhafen nicht realisierbar, da es für LNG-Tanker der Q-Max- und Q-Flex-Klassen aufgrund ihrer Breite von 55 beziehungsweise 50 Metern (siehe PF-U 12.1, Seite 7) nicht möglich ist, die Schleusen in den Nord-Ostsee-Kanal zu befahren.

Hieraus verbleiben zwei mögliche Standorte: Beide liegen direkt an der Elbe, einer westlich des Elbehafens, der andere östlich des Elbehafens. Aufgrund nautischer Restriktionen, die innerhalb der nautischen Analyse (siehe PF-U 12.X) herausgearbeitet wurden, entfällt allerdings die Möglichkeit des westlichen Standorts. Weiterhin wird am in Frage kommenden westlichen Standort zurzeit ein Planfeststellungsverfahren der Brunsbüttel Ports GmbH durchgeführt, mit dem Ziel, dort eine Jetty für die aktuell am Elbehafen anliegende FSRU längerfristig zu betreiben. Die Bauarbeiten hierfür haben bereits begonnen.

Die landseitige Infrastruktur hängt stark mit der gewählten Variante des Suprastrukturlayouts zusammen. Primär wurde sich auf die Untersuchung von drei Zufahrtsvarianten konzentriert.

Zunächst wurde durch die Vorhabenträgerin untersucht, ob die Hauptzufahrt über die südlich gelegene, private Kohlestraße erfolgen könne. Dies wurde von der Eigentümerin der Straße, der Brunsbüttel Ports GmbH, abgelehnt, weswegen diese Variante nicht weiterverfolgt wurde.

Es blieben zwei weitere, untersuchte Varianten der Anbindung an das öffentliche Straßennetz: Eine direkt an die Fährstraße anschließende Nordzufahrt und eine über die Otto-Hahn-Straße führende Ostzufahrt. Die Nordzufahrt hätte jedoch die Überplanung einer Allee aus heimischen Laubgehölzen sowie eines Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhrichts zur Folge gehabt. Beide sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Weiterhin hätte es bei dieser Variante zu einem Durchbruch im Wall sowie der Errichtung eines Brückenbauwerks über den Vorfluter 0202 kommen müssen, was mit zusätzlichen Bauarbeiten zusammengehangen hätte.

Die Ostzufahrt über die Otto-Hahn-Straße beeinträchtigt keine Biotope und benötigt einen weniger großen Aufwand für die Errichtung der Zufahrt, weshalb diese Variante gewählt wurde. Hiervon ausgehend wurde ein entsprechend günstiges Layout der Suprastruktur gewählt.

Es kann festgehalten werden, dass es außer dem beantragten Standort keine, der Vorhabenträgerin zumutbaren, Alternativen für das Vorhaben gibt.

10.4.1. Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Nach der hier lediglich erforderlichen summarischen Prüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften voraussichtlich einhalten wird. Die Belange der Umwelt wurden von der VHT bei der Planung hinreichend berücksichtigt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten UVP-Bericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag, dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund einer summarischen Prüfung der vorgelegten Planunterlagen ergeben sich weder aus den Gesichtspunkten der Eingriffsbewältigung, des Biotop- und allgemeinen Gebietsschutzes noch des Habitat- oder Artenschutzes Versagungsgründe für das Vorhaben. Im Einzelnen:

Eingriffsregelung, Vermeidung

Die Anforderungen des § 15 BNatSchG werden voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt sein.
Die Vorhabenträgerin kommt ihrer Pflicht aus § 15 Absatz 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, voraussichtlich nach. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
Bei der Planung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auf die Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geachtet. Im Rahmen der technischen Ausarbeitung des Vorhabens wurde die technische Planung hinsichtlich des Ziels der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen optimiert. Die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beziehen hierbei alle planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die, ohne die Ziele des Vorhabens selbst infrage zu stellen, möglich sind.

Die Vermeidungsmaßnahmen wurden entwickelt, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG Nummer 1 zu vermeiden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden auf Maßnahmenblatt Nummer 6VA die Bauzeitenregelungen dargestellt. Somit erfolgt beispielsweise die Baufeldfreimachung in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar. Als Folge werden sich die Vogelarten während der Brutsaison aufgrund der ungeeigneten Strukturen, nicht im Vorhabengebiet ansiedeln, sondern auf Flächen in der Umgebung ausweichen. Somit halten sie sich nicht im Bereich der Maßnahme auf und es können Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten vermieden werden. Maßnahmen für den aquatischen Lebensraum werden auf den Maßnahmenblättern 2VFA, 3VFA, 4VF und 5VF dargestellt. Das Maßnahmenblatt 2VFA legt die Einhaltung von Unterwasserschall-Grenzwerten bei den Rammarbeiten dar. Die Maßnahme wird während der gesamten Zeitdauer der Rammarbeiten durchgeführt. Die Vermeidungsmaßnahmen auf Maßnahmenblatt 3VFA betreffen Vergrämungsmaßnahmen wasserbewohnender Tiere. Aquatische Arten werden rechtzeitig vor Beginn der Rammarbeiten aus dem eingriffsrelevanten Bereich vergrämt, um mögliche Verletzungen von Schweinswalen und wandernder Fische zu vermeiden und Störungen zu vermindern.

Die Maßnahmenblätter 4VF und 5VF beinhalten die Bauzeitenregelung in der Elbe und sind zum speziellen Schutz von Finte, Stint und Schweinswal entwickelt worden.

Ausgleich

Die VHT kommt ihrer Pflicht aus § 15 Absatz 2 BNatSchG, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren, voraussichtlich ebenfalls ausreichend nach.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind von der VHT durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Dies ist vorliegend voraussichtlich der Fall, denn die Vorhabenträgerin sieht ausweislich der Antragsunterlagen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar vor, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die im Zuge des Vorhabens entstehen, werden von der Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. Auch hier wurden im Rahmen der technischen Ausarbeitung die Belange des Naturschutzes mit in die Entwicklung einbezogen und hinsichtlich der Ziele zum Ausgleich gemäß § 15 Absatz 2 berücksichtigt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden durch Maßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang des Vorhabens ausgeglichen.

So werden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna ergriffen. Auf Maßnahmenblatt 11PA werden Erhaltung und Sicherung von funktionstüchtigen Habitaten des Wiesenpiepers beschrieben. Im Zuge des Vorhabens gehen Bruträume für diese Art. Für die betroffenen Brutpaare werden im räumlichen Zusammenhang geeignete Lebensräume geschaffen. Somit bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter erhalten und ist ausgeglichen.

Weiterhin wird eine Hecke gepflanzt, um wertvolle Lebensräume für Gehölzbrüter oder Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu schaffen und das Landschaftsbild aufzuwerten. Diese Maßnahme wird auf Maßnahmenblatt 1PA dargestellt. Hier werden

wertvolle Biotope für unterschiedliche Arten geschaffen. Aber auch das Landschaftsbild und Boden profitieren von dieser Maßnahme durch Landschaftsgerechte Eingrünung (Landschaftsbildaufwertung) und der Schaffung von Ausgleichsflächen auf Biotopen mit der Wertstufe >3.

Ersatz

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Dies ist vorliegend voraussichtlich der Fall, denn die Vorhabenträgerin sieht ausweislich der Antragsunterlagen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar vor, dass geeignete Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die im Zuge des Vorhabens entstehen, wurden von der Vorhabenträgerin durch Maßnahmen des Naturschutzes kompensiert. Es wurden gleichwertige Aufwertungen, die nicht im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens stehen, sich aber im selben Naturraum befinden, durchgeführt. Im Rahmen der technischen Ausarbeitung wurden die Belange des Naturschutzes mit in die Entwicklung einbezogen und hinsichtlich der Ziele zum Ausgleich gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG berücksichtigt.

Diese Ersatzmaßnahmen sind in Form von Grünlandextensivierung im selben Naturraum der Marsch vorgesehen bezüglich der funktionellen Kontinuität von Lebensräumen für Arten. Bei den Ersatzmaßnahmen auf den Maßnahmenblättern 7E, 8E, 9E, 10E, 12E und 13E werden die Flächeninanspruchnahmen durch Grünlandextensivierung ersetzt. Diese Ersatzmaßnahmen werden gemäß den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt.

Die Ersatzmaßnahmen umfassen die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte Grünlandbereiche, wie zum Beispiel die Grünlandextensivierung bezüglich des Ökokontos Wewelsfleth auf dem Maßnahmenblatt Nummer 9E. Dadurch wird eine Optimierung des Lebensraums für Wiesenvögel als Ersatz für den Wiesenpieper erreicht. Die Grünlandextensivierung bezüglich des Ökokontos Gotteskoogsee 5 auf dem Maßnahmenblatt Nummer 10E dient auch zur Steigerung der Lebensqualität von Offenlandvögel.

Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG werden die notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen, die Beeinträchtigungen im betroffenen Raum verursachen, durch Wiederherstellung des Wasserhaushalts, der Bodenqualität oder den Erhalt von Lebensräumen für bestimmte Arten gewährleistet.

Durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen erfolgt die notwendige Kompensation gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG, wodurch der Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt wird und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird.

Durch die vorzeitige Zulassung gemäß § 95b LWG können Verzögerungen des vorgesehenen Terminplans während der eigentlichen Maßnahme vermieden werden. Mit Hilfe der Ersatzmaßnahmen 7E, 8E, 9E, 10E, 12E und 13E werden die Beeinträchtigungen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG ersetzt. Die Ersatzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben realistisch gestaltet, um notwendige Kompensation gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Im Zuge eines Anhörungsverfahrens bezüglich der vorläufigen Anordnung nach § 95 LWG wurden die Ersatzmaßnahmen über die Ökokonten allgemein abgeprüft. Seitens der beteiligten Stellen bestehen hier keine Einwände. Die angegebenen Ökopunkte wurden in den jeweiligen Ökokonten reserviert.

Agrarstrukturelle Belange

Auf agrarstrukturelle Belange wird bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausweislich der Antragsunterlagen voraussichtlich Rücksicht genommen

Gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Dies ist vorliegend voraussichtlich der Fall, denn bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wurde den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen. Eine Kompensation findet maßgeblich über artenschutzrechtliche Maßnahmen nach § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 15 BNatSchG als vorgezogene Ersatzmaßnahmen statt. Die Maßnahmen umfassen die Extensivierung von intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen von ausschließlich geringer Wertigkeit. Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen dienen dabei der Aufwertung der Flächen. Nach der Aufwertung sind für die Maßnahmen 7E, 8E, 9E, 12E, 13E und 14E Nutzungen extensiven Bewirtschaftung als Weideland vorgesehen. Maßnahme 15E beinhaltet die intensive Beweidung im Sommer. Durch die Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte der genannten Maßnahmen wird eine Aufwertung innerhalb der Flächen und der direkte Ausgleich der weidewirtschaftlichen Nutzungen hergestellt. Durch die im Ausgangszustand geringe Wertigkeit der in Anspruch zunehmenden Flächen und die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange durch die Kompensationsmaßnahmen nicht nachteilig beeinflusst.

Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen auf dem bestehenden Wall südlich des Vorfluters im Zuge der Maßnahme 1PA geplant. Hier findet sich im Bestand artenarmes Wirtschaftsgrünland. Beim Wall handelt es sich um eine anthropogene Aufschüttung, ohne große agrarwirtschaftliche Relevanz. Der Wall dient lediglich zeitweise zur Bewirtschaftung durch Weidevieh. Aufgrund der bisherigen Nutzung und geringen Bewuchses ist die Fläche durch Schädigungen und Degradierungen geprägt. Die Anpflanzung der Strauchhecke ist in der erstmöglichen Pflanzperiode nach der Genehmigungserteilung geplant. Die Aufwertung dient der Schaffung wertvoller Biotope und der Eingrünung des Vorhabens. Aufgrund der bisherigen Nutzung und der geringen Wertigkeit der Grünfläche im Ausgangszustand entsteht kein relevanter Eingriff in agrarwirtschaftliche Belange.

Durch die vorbereitenden Maßnahmen selbst werden innerhalb der Vorhabenfläche keine agrarwirtschaftlich hochwertigen Böden in Anspruch genommen. Die vorhandenen Böden gliedern sich in die Bereiche Aufschüttung (Deich), Aufspülung (sandreich) und Schlickwatt. Die Flächen im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt begrenzen sich auf die landwirtschaftlichen Grünflächen im Bereich der Aufspülung. Diese Flächen dienten bisher teilweise zur intensiven landwirtschaftlichen Beweidung und setzen sich

aus verschiedenen Ausprägungen des artenarmen beziehungsweise mäßig artenarmen Wirtschaftsgrünlandes zusammen. Die Flächen sind zum Teil zeitweise überstaut. Die Beweidung findet auf Auftragsböden statt. Infolge von Trittschäden und Fraß weist der Boden im Bestand bereits stellenweise Schädigungen der Grasnarbe, offene Bodenstellen und Degradierung auf. Die Böden sind sandreich mit wenig Humus und einer geringen Grünlandzahl.

Aus dem bereits schlechten Zustand der Grünflächen in Verbindung mit geringer Wertigkeit, geht eine geringe agrarstrukturelle Wertigkeit einher.

Für die bauvorbereitenden Erdbaumaßnahmen wird innerhalb der Vorhabenfläche Oberboden abgetragen. Der Oberboden wird innerhalb der Fläche zunächst gelagert und dient dem späteren Einbau in die Grünflächen. Aus der Lagerung des Oberbodens leitet sich die Reversibilität der bauvorbereitenden Maßnahmen ab. Die Wiederherstellbarkeit des Grünlandes ist damit nachvollziehbar gegeben. Aufgrund der im Ausgangszustand bereits agrarwirtschaftlich geringwertigen Böden sind die Maßnahmen in den Grünflächen unabhängig von der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren als vollständig reversibel anzusehen.

Höherwertige Böden im Sinne der Agrarwirtschaft befinden sich innerhalb der Vorhabenfläche ausschließlich im Bereich am Elbufer seitlich des Deiches. Hier erfolgt durch das Verfahren ein geringer Eingriff im Bereich der Deichquerung. Im Zuge der mit der vorläufigen Anordnung beantragten Arbeiten erfolgt kein Eingriff. Die Flächen liegen vollständig im Überflutungsbereich der Elbe und sind damit für agrarwirtschaftliche Belange größtenteils ungeeignet. Eine Verletzung agrarwirtschaftlicher Interessen ist somit in diesem Bereich durch die Planfeststellung nicht zu erwarten.

Vorab wurden bereits das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung beteiligt. Nach Einschätzung der jeweiligen Stellungnahmen gehen aus der vorläufigen Anordnung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf agrarwirtschaftliche Belange hervor.

Natura 2000

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zu berücksichtigen (inkl.

arten-schutzrechtliche Maßnahmen). Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, müssen die Voraussetzungen einer möglichen Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG und etwaige Kohärenzsicherungsmaßnahmen geprüft werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Projekt nach § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig.

Vorliegend wird durch das Vorhaben kein Natura 2000-Gebiet direkt in Anspruch genommen. Prüfgegenstand sind jedoch die Beeinträchtigung von Wanderkorridoren und Rückzugsräumen der in den FFH-Gebieten geschützten aquatischen Arten durch Bau und Betrieb des LNG-Terminals. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die in die Schutzgebiete ausstrahlenden Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebiete führen.

Durch die Maßnahme können potenziell die Erhaltungsziele von vier Natura 2000-Schutzgebieten erheblich beeinträchtig werden. Betroffen sind die aquatischen FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) und „Unterelbe“ (DE 2018-331) sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Unterelbe“ (DE 2121-401) und „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402). Aufgrund dessen wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Erstellung einer FFH-VU nach § 34 BNatSchG beziehungsweise Artikel 6 Absatz 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gefordert.

Aquatische FFH-Gebiete

Baubedingt wird durch das Vorhaben potenziell in die FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und „Unterelbe“ durch den Unterwasserschall im Zuge der Bauarbeiten eingegriffen. Hierdurch können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorgerufen werden. Das Gebiet dient nachweislich verschiedenen Fischarten als Wanderkorridor oder Lebensraum. Zum Schutz vorhandenen Arten wurden im Zuge der Planfeststellung zusätzliche Maßnahmen festgelegt. Maßnahme 3VFA sieht entsprechende Softstarts sowie einen zusätzlichen Pinger in der ersten Phase während der Rahmarbeiten vor, um eine Vergrämung sicherzustellen. Zur Verhinderung von Auswirkungen von Störung der Funktion von Wanderkorridoren wurden entsprechende Bauzeitenregelungen festgelegt (Maßnahme 4VF). Durch die Einhaltung dieser Maßnahmen kann die Durchgängigkeit der Elbe auch für schallempfindliche Fische sichergestellt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind

während der Arbeiten durch ein geeignetes Monitoring sicher zu stellen. Erhebliche Auswirkungen können somit vermieden werden. Es wird jedoch eine gewisse Beeinträchtigung der Laichwanderung von Fischen durch den Unterwasserschall erwartet, die jedoch aufgrund begrenzter Dauer und lokaler Auswirkungen keine dauerhaften negativen Veränderungen verursachen wird.

Die bau- und instanthaltungsbedingten Baggerarbeiten stellen einen Eingriff in das aquatische FFH-Gebiet dar. Negative Auswirkungen auf Larven und Fischeier ist während der Baggerarbeiten nicht auszuschließen. Aufgrund dessen sind die Baggerarbeiten außerhalb des sensiblen Zeitraumes zwischen 15.04. und 31.07. auszuführen (Maßnahme 5VF). Durch die Zeitenregelung können erhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Arten vermieden werden. Die aus den Baggerarbeiten resultierende Erhöhung der Umlagerungsmenge hat aufgrund der nur geringen Erhöhung keine erwartbaren negativen Auswirkungen auf den Verbringungsbereich. Eine Erhöhung der Schadstoffbelastung durch das Einbringen des Baggerguts wird ausgeschlossen.

Der Neubau des LNG-Terminals an der Elbe wird keine Auswirkungen auf den Flächenanteil und die Qualität des LRT 1130 „Ästuarien“ in den FFH-Gebieten „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und „Unterelbe“ haben. Die natürliche Verbreitung der charakteristischen Arten des LRT bleibt unverändert und der Zustand der Populationen wird nicht verschlechtert. Es wird auch keine Einschränkung für die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des LRT geben. Die Erhaltungsziele, die mit dem LRT 1130 „Ästuarien“ verbunden sind, werden nicht erheblich beeinträchtigt, wie vom BMVI im Jahr 2019 bestätigt.

EU-Vogelschutz-Gebiete

Die EU-Vogelschutzgebiete „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402) und „Unterelbe“ (DE 2121-401) liegen in einer ungefähren Entfernung von 1.060 m beziehungsweise 2.240 m zum Vorhaben. Das Vorhaben hat grundsätzlich Auswirkungen auf die Raumstruktur. Aufgrund der Lage wird jedoch kein Einfluss auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiete genommen. Bestehende Flugbeziehungen zwischen den Teilhabitaten in den Gebieten und der Elbe sind nicht betroffen. Auch visuelle Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanzen ausgeschlossen werden.

Bezogen auf den Wirkfaktor Luftschallimmissionen ist festzustellen, dass die kritischen Schallpegel für die wichtigsten Vogelarten während der Bauphase im Vogelschutzgebiet

„Unterelbe“ und im Großteil des Vogelschutzgebiets „Vorland St. Margarethen“ eingehalten werden. Da die Baumaßnahmen nur vorübergehend und die Entfernungen zu den betroffenen Arten groß genug sind, wird die Population im Schutzgebiet nicht signifikant beeinflusst. Um unvorhersehbare Belastungen zu vermeiden, gibt es Einschränkungen für Rammarbeiten. Es kann lediglich in 2,5 % des Gebiets DE 2121-402 zu vorübergehenden Überschreitungen des kritischen Schallpegels für den Wachtelkönig kommen. Die Überschreitungen stellen jedoch keine Bedrohung für den Erhaltungszustand der Art dar.

Allgemeiner Arten- und Naturschutz

Die Verbotsbestimmungen des § 39 BNatSchG dienen dem Schutz aller wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensstätten. Laut des allgemeinen Artenschutzes ist es verboten, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist ebenfalls untersagt deren Lebensstätte ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist auch die Entnahme von wildlebenden Pflanzen verboten.

In der Regel profitieren alle Arten von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, welche ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermeiden.

Mit Einhaltung der im Artenschutzfachbeitrag aufgestellten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie der Ausgleichsmaßnahmen wird schlüssig dargestellt, dass die Verbotsbestimmungen des § 39 BNatSchG eingehalten werden (vergleiche Kapitel Besonderer Artenschutz).

Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben wird voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich aller relevanten Arten zulässig sein. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der Umweltstudie der Planunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen treten für alle im Kontext des Vorhabens zu berücksichtigenden Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ein.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Mit Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wird schlüssig dargestellt, dass das Eintreten der Verbotsbestände vermieden werden kann.

Aquatische Arten

Beschriebene Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahmenblatt 3VFA) zielen auf die Vermeidung möglicher Verletzungen von Schweinswalen und diadromen Fischen durch Überschreitung der Unterwasserschall-Grenzwerte des BMU (2013) während der Rammarbeiten innerhalb des Gefährdungsbereichs von 750 m um die Baustelle ab. Die Vergrämung selbst kann den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 2) auslösen. Da die Maßnahme im Vergleich zum Wasserkörper jedoch eine geringe Reichweite hat und den Tieren außerhalb des 750 m Radius um den Vorhabenbereich ausreichend Platz zur Verfügung steht, um ihre Wanderungen fortzusetzen, besteht kein Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG Absatz 7 Satz 1 Nummer 5. Somit entsteht durch die Vergrämungsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten und ergibt sich keinen Konflikt zum § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 2.

Durch die notwendigen Ramm- und Nassbaggerarbeiten im Wasser können aquatische Bewohner der Elbe während ihrer Fortpflanzungs- und Wanderzeiten beeinträchtigt, gestört oder verletzt werden. Um Verbotstatbestände nicht auszulösen, werden Bauzeitenregelungen (Maßnahmenblatt 4VF) getroffen, um die Tiere nicht durch Unterwasserschall zu beeinträchtigen. Weitere Schutzmaßnahmen werden ergriffen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer1 bei den Nassbaggerarbeiten zu vermeiden. Durch Einhaltung der Maßnahmen auf Maßnahmenblatt 5VF können Verluste von frühen Entwicklungsstadien der Finte durch den Saugbagger verhindert werden.

Vögel

Durch die Rodung von Gehölzen und den Abtrag von Boden während der Baufeldfreimachung (einschließlich der temporären Installation der Baustelleneinrichtung, Einzäunungen, Straßen- und Wegbauarbeiten sowie der Errichtung von Bauemissionsflächen) können Vogelarten, insbesondere Gehölz- und Bodenbrüter, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gestört werden. Um dies zu vermeiden, wird die Bauzeit gemäß Maßnahmenblatt 6VA so geregelt, dass alle Arbeiten außerhalb

der Brutzeit durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht ausgelöst wird.

Da durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Verbotstatbestand § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 3 ausgelöst wird, werden Maßnahmen ergriffen, um den Verlust von Lebensstätten auszugleichen. Dabei werden Ausgleichshabitate im räumlichen Umfeld geschaffen, damit die betroffenen Arten alternative Lebensräume zur Verfügung haben. Konkret werden eine Hecke (Maßnahmenblatt 1PA) und ein neues Habitat für den Flussregenpfeifer (Maßnahmenblatt 11PA) angelegt, um neuen Lebensraum für Gehölz- und Wiesenbrüter zu schaffen.

Beeinträchtigungen von Vögeln durch Luftschall verursachen Störungen gemäß § 44 BNatSchG Absatz 1 Nummer 2 und werden ebenfalls durch die Bauzeitenregelung auf Maßnahmenblatt 4VF vermieden.

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Flussregenpfeifer im Vorhabengebiet ist als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 BNatSchG eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Das Ziel dieser Maßnahme ist es, die funktionale Kontinuität der Habitatstruktur für den Flussregenpfeifer, als Offenlandbrüter im Vorhabengebiet ohne zeitliche Unterbrechung zu gewährleisten. Dadurch werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Nummer 3 nicht ausgelöst.

Gesetzlicher Biotopschutz

Das Vorhaben wird voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nach § 30 Absatz 1 und 2 BNatSchG zulässig sein. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in der Umweltstudie sowie den Maßnahmenblättern der Planunterlagen dargestellten Maßnahmen werden für nahezu alle im Kontext des Vorhabens zu berücksichtigenden Biotope keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG eintreten.

Im Zuge der Maßnahme der Errichtung eines LNG-Terminals ist es jedoch unumgänglich in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope einzugreifen und sie temporär wie auch dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wird ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gestellt.

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in dieser Vorschrift aufgeführten, gesetzlich geschützen Biotope führen können. Nach § 30 Absatz 2 BNatSchG zählen insbesondere:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
- magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauer,

zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

§ 21 Absatz 1 LNatschG erweitert den Kreis der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG insbesondere um die folgenden Biotoptypen:

- Alleen,
- arten- und strukturreiches Dauergrünland

Aufgrund der Darstellung der VHT ist es plausibel, dass das Eintreten der Verbotsbestände nach § 30 Absatz 2 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei den betroffenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich vorwiegend um Grünlandbiotope (Flutrasen, Mesophiles Grünland?) sowie eine vegetationsfreie Wattfläche. Eingriffe in diese geschützten Biotope werden soweit möglich vermieden und durch die in Kapitel 19.5 des Erläuterungsberichtes aufgestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung ergänzt. Da es sich teilweise um nicht vermeidbare, notwendige Eingriffe handelt, wird ein Antrag auf Befreiung nach § 67

BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gestellt. Gemäß des § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Vorhaben. Die Gewährleistung einer kontinuierlichen und sicheren Gasversorgung in Deutschland wird als überragendes öffentliches Interesse angesehen.

Dieser kann daher gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zugelassen werden. Zusätzlich werden die entstandenen Beeinträchtigungen noch durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen und der Eingriff damit in der Bilanzierung auch ausgeglichen.

Auf den Maßnahmenblättern 8E, 13E und 15E werden die Biotoptypen mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG behandelt. Auf Maßnahmenblatt 8E wird das betroffene mesophile Grünland (GM) und Feuchtgrünland (GF) ausgeglichen. Auf externen Flächen wird artenreiches mesophiles Grünland (GM) beziehungsweise artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF) entwickelt. Die Maßnahmenblätter 13E und 15E gleichen vom Vorhaben betroffenen Flutrasen aus. Hier werden auf externen Flächen mesophiles Dauergrünland feuchter bis frischer Standorte und Nassgrünland (GMm, GMf, GNm), die in hoher Qualität den LRT 6510 zugeordnet werden können, entwickelt (E13). Das Ziel für die Flächen die auf Maßnahmenblatt 15E erläutert werden, ist ein struktur- und artenreiches Grünland entlang eines Feuchtegradienten vom Mesophilen Grünland feuchter Standorte (GMf, § 21, LRT 6510) über artenreiches Feuchtgrünland (GFr, § 21) und Binsen- und seggenreiche Nasswiesen (GNm, § 21) bis hin zu artenreichem Flutrasen (GFf, § 21).

Durch Maßnahmen und Pflegekonzepte die unter anderem Regelbare Wasserstandsanhebungen, extensive Nutzungen durch kontrollierte Mahd / Beweidung, Aushagerungen, Wiedervernässungen, sowie der Verzicht auf Pestizide und Dünger wird die Entwicklung und Funktionalität der Maßnahmen gewährleistet.

Auf den Maßnahmenblättern 7E, 9E, 10E sowie 12E und 14E werden vorwiegend artenarme Intensivgrünländer und Äcker in artenreiche Mesophile Grünländer, Feucht- und Nassgrünlander sowie tidebeeinflusstes Röhricht umgewandelt. Auf Maßnahmenblatt 14E lassen sich die entwickelten Grünländern Lebensraumtypen (LRT) zuordnen, welche in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet werden und einer hohen Qualität und Wertstufe entsprechen.

10.4.2. Immissionsschutz

Im Rahmen der prognostischen Betrachtung ergeben sich hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an den Immissionsschutz nach Auswertung der einschlägigen Planunterlagen (unter anderem Unterlagen „PF-U_05_01“, „PF-U_05_02“, „PF-U_06_01“, „PF-U_16_01“, „PF-U_17_01“, „PF-U_19_01“ bis „PF-U_19_10“) keine unüberwindbaren Hindernisse. Es kann vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer entsprechenden Zulassung des Vorhabens Neubau des LNG Terminals in Brunsbüttel gerechnet werden.

Ausweislich des entsprechenden Fachgutachtens (Unterlage „PF-U_05_02“) werden die Vorgaben zum Lärmschutz im Betrieb eingehalten. Auch hinsichtlich der Betrachtung des mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Verkehrs und des Baulärms (Unterlage „PF-U_05_01“) ergeben sich keine Hindernisse, die einer Zulassung des Vorhabens im Wege stehen. Diesbezüglich können erforderlichenfalls im Planfeststellungsbeschluss sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Suprastruktur Nebenbestimmungen aufgenommen werden, die die lärmbedingten Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auf ein verträgliches Maß mindern.

Die beim Betrieb und beim Bau des Vorhabens entstehenden Lichtimmissionen wurden gutachterlich (Unterlage „PF-U_17_01“) unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben (unter anderem der Licht-Richtlinie der LAI) ebenfalls als verträglich eingestuft, so dass sich hieraus ebenfalls keine Erkenntnisse ableiten lassen, die ein entsprechende Zulassungshindernis darstellen könnten. Auch diesbezüglich können in den abschließenden Zulassungsentscheidungen erforderlichenfalls noch einschränkende Regelungen getroffen werden.

Ebenfalls wurden die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Bau des Vorhabens entstehenden Luftschadstoffimmissionen umfassend fachgutachterlich bewertet (Unterlage „PF-U_16_01“). Die Beurteilung der Luftschadstoffbelastungen anhand der aktuellen Grenz- und Immissionswerte der 39. BImSchV und der TA Luft insbesondere unter Berücksichtigung der für den Schiffs- und Straßenverkehr maßgeblichen Leitkomponenten Stickoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Feinstaub (PM10 und PM2,5) sowie ergänzend Benzo(a)pyren ergab hierbei, dass die derzeit geltenden Grenz- und Immissionswerte zum Schutz des Menschen an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Im Hinblick auf den Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

sind in den beurteilungsrelevanten Bereichen nur irrelevante Zusatzbelastungen aus Stickstoffoxiden und Schwefeldioxid zu erwarten. Somit ergibt sich auch unter diesem Aspekt kein Anlass im Rahmen der prognostischen Betrachtung nicht von einer entsprechenden Zulassungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

Schließlich ergeben sich auch unter dem Aspekt der Störfallvorsorge (unter anderem Unterlagen „PF-U_19.01“ bis „PF-U_19_10“), welchen der Vorhabenträger umfassend bewertet hat, keine Hindernisse, die einer Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. In den entsprechenden Unterlagen (unter anderem Unterlagen „PF-U_19_01, PF-U_19_02, PF-U_19_04, PF-U_19_05, PF-U_19_07“) wurden verschiedene Störfall- und Gefährdungsszenarien betrachtet. Neben den sog. vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien (vergleiche Unterlage „PF-U_19_02“) wurden auch sogenannte vernünftigerweise auszuschließende Störfälle (sogenannte „Dennoch-Störfälle“, vergleiche Unterlage „PF-U_19_02“) und sogar darüber hinaus auch exzeptionelle, katastrophale Störfälle (vergleiche Unterlage „PF-U_19_02“) betrachtet und bewertet einschließlich Szenarien mit möglichem Trümmerwurf infolge von Explosionen (Unterlage „PF-U_19_05“). Es wurde gutachterlich eingeschätzt, dass mögliche Trümmerteile keine empfindlichen Nutzungen treffen würden. Insbesondere wurden angesichts der Lage des Vorhabengebiets auch Störfallszenarien und deren Auswirkungen im Rahmen der kerntechnischen Störfallvorsorge in die Betrachtung einbezogen (vergleiche unter anderem Unterlage „PF-U_19_07“). Insoweit wird eine Katastrophe mit Freisetzung von Radionukliden unter Anwendung des sogenannten Multi Energy Modells vollständig ausgeschlossen (vergleiche unter anderem Unterlage „PF-U_19_1“ und „PF-U_19_07“). Das sogenannte Multi Energy Modell ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde, welche sich unter anderem hierzu intensiv mit den für die Atomaufsicht zuständige Fachbehörde ausgetauscht hat, realistisch und ausreichend konservativ (vergleiche unter anderem Unterlage „PF-U_19_1“ und „PF-U_19_07“). Auch die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG gibt im Rahmen ihrer Stellungnahme an, dass sie in dem geplanten Betrieb des zu errichtenden LNG-Terminals (landseitig und seeseitig) keinerlei Einschränkungen in Hinblick auf die nukleare Sicherheit am Standort Brunsbüttel sieht. Überdies könnten erforderlichenfalls im Planfeststellungsbeschluss sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Suprastruktur noch Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Störfallvorsorge getroffen werden.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht nach Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen. Soweit dort unter anderem Befürchtungen hinsichtlich temporär zu hoher Lärmbelastungen für die Anwohner sowie generell derer vorhabenbedingter Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm, Licht und Lärmbelastungen geäußert werden, sind diese überwiegend nicht hinreichend substantiiert und in Anbetracht der von der Vorhabenträgerin eingeholten Gutachten zum Immissionsschutz auch nicht begründet. Im Hinblick auf die in einer Stellungnahme erwähnte zusätzliche Schallbelastung durch die FSRU Hoegh Gannet wird darauf verwiesen, dass ausweislich des Schallgutachtens (vergleiche Unterlage „PF-U_05_02“) die Zusatzbelastung des vorliegend in Rede stehenden Vorhabens die einschlägigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Damit liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens, weshalb sein Immissionsbeitrag rechtlich als irrelevant zu werten ist und es auf eine etwaige Vorbelastung durch die FSRU und andere Anlagen nicht ankommt. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit auch keinen Anlass, die Eingangswerte der Schallgutachten in Frage zu stellen.

Soweit ebenfalls die Sorge geäußert wird, aufgrund des Vorhabens bzw. des Betriebs des LNG-Terminals von einem schweren Unfall oder einer Katastrophe betroffen zu werden, ergeben sich hieraus keine Zulassungshindernisse. Im Rahmen der gutachterlichen Auseinandersetzung (unter anderem Unterlagen „PF-U_06_01“ und „PF-U_19_01“ bis „PF-U_19_10“) wurde aufgezeigt, dass das Risiko von einem schweren Unfall oder einer Katastrophe betroffen zu werden, vorhabenbedingt nicht signifikant zunimmt beziehungsweise ausgeschlossen ist.

10.4.3. Klimaschutz

Die beantragte Hafeninfrastruktur sowie die (gehobene) Erlaubnis beziehungsweise Bewilligung bezüglich der Gewässerbenutzung sind mit den Belangen des Klimaschutzes insgesamt voraussichtlich vereinbar. Die rechtlichen Anforderungen, die sich sowohl aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) als auch aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) ergeben, können prognostisch eingehalten werden.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu

berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG. Spiegelbildlich zur Bundesebene hat auch das Land Schleswig-Holstein ein Klimaschutzgesetz erlassen, vergleiche § 1 EWKG. Vorrangig geht es sowohl im KSG als auch im EWKG um die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele aus § 3 KSG, der europäischen Klimaschutzziele, zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Schleswig-Holstein aus §§ 3 folgende EWKG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 36). Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Es ist eine sektorenübergreifende (vergleiche Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet (vergleiche BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Randnummer 80, 82, 99, 102). Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Randnummer 71).

Da im Rahmen der Anwendung des § 13 Absatz 1 Seite 1 KSG derzeit noch keine konkretisierten Vorgaben existieren, ist der Planfeststellungsbehörde ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Abwägung eingeräumt. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG enthält dabei keine gesteigerte Beachtenspflicht und ist mithin nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Dem Klimaschutz kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen

Belangen zu (vergleiche BVerwG, Urteil vom 23.06.2023 – 7 A 4/23; BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21; BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, – 1 BvR 2656/18). Es dürfen dementsprechend keine überspannten Anforderungen an die Erfüllung der Berücksichtigungspflicht gestellt werden. § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde vielmehr mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Randnummer. 82).

Auswirkungen des Vorhabens auf THG-Emissionen

Das Vorhaben hat voraussichtlich vor allem bau- und betriebsbedingte THG-relevante Auswirkungen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

So ist unter anderem bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben mit einem produktionsbedingten Ausstoß von Treibhausgasen zu rechnen. Zudem ergeben sich in der Bauphase des Vorhabens klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen. Auch mit baubedingten Staubemissionen ist zu rechnen (vergleiche Unterlage „PF-U_16_01“).

Hingegen sind die mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, namentlich diejenigen THG-Emissionen, welche spätere Verbraucher des am Vorhabenstandort angelandeten und weitertransportierten Gases verursachen werden, nicht dem Vorhaben zuzurechnen (vergleiche spiegelbildlich für Energietransportleitungen BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23, juris, Randnummer 45).

Bewertung in Bezug auf die einzelnen Sektoren des KSG

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die THG-Bilanz sind im Hinblick auf die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren zu bewerten (vergleiche BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Randnummer 88 fortfolgende).

Der Sektor „Energiewirtschaft“ erfasst neben Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft auch Pipelinetransporte (übriger Transport) sowie flüchtige Emissionen aus Brennstoffen. Diesbezüglich dürfte das Gesamtvorhaben für den Sektor Energiewirtschaft“ voraussichtlich als negativ zu bewerten sein. Ausweislich der durch die Planfeststellungsbehörde ergänzend ermittelten Angaben der Vorhabenträgerin wird das Vorhaben 72.576 t CO_2 aufgrund des Schiffsverkehrs sowie aufgrund von

Wärmeerzeugung (Tauchflammenverdampfer) für die Regasifizierung emittieren. Aufgrund des Methan-Schlupfes werden 1.212 t CO_2-Äquivalente emittiert (Unterlage „PF-U_06_01“). Diese Emissionen sind zwar nicht der Hafeninfrastruktur zuzuordnen, werden aber durch die Schaffung der Hafeninfrastruktur, auf der die Suprastruktur aufbaut, mittelbar ermöglicht und werden daher vorsorglich mit in die Betrachtung einbezogen. Damit schöpft das LNG-Terminal weniger als 1 % der jährlich zulässigen Sektorenemissionen (CO_2-Äquivalente) aus. Zu berücksichtigen ist auf der anderen Seite, dass der Betrieb des LNG-Terminals nach dem 31.12.2043 aufgrund der Verpflichtung des § 5 Absatz 2 LNGG nur mit klimaneutralem Wasserstoff oder Derivaten hiervon erfolgen darf. Dies begrenzt das Problem des Methan-Schlupfes in zeitlicher Hinsicht.

Der Sektor „Industrie“ betrifft grundsätzlich den gesamten Lebenszyklus von Produkten, insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft, Industrieprozesse und Produktverwendung sowie den CO_2-Transport und die CO_2-Lagerung, vergleiche Anlage 1 KSG. Ob auf Grundlage der Kategorie „Produktverwendung“ für den Sektor Industrie diejenigen THG-Emissionen zu berücksichtigen sind, die bei der Produktion der für ein Vorhaben verwendeten Baustoffe entstehen, ist bislang nicht obergerichtlich entschieden (verneinend bezüglich einer Berücksichtigung im UVP-Bericht OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.3.2020 – OVG 11 A 7/18, juris, Randnummer 53-65; offen gelassen in BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20, juris, Randnummer 11-18.). Selbst wenn diese im Rahmen des Sektors „Industrie“ zu betrachten wären, so ist zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin ihre Baumaterialien von Dritten bezieht, deren Produktionsprozesse sowohl der Vorhabenträgerin als auch der Planfeststellungsbehörde allenfalls in Grundzügen bekannt sein können. Es würde einen unzumutbaren Ermittlungsaufwand von der Planfeststellungsbehörde erfordern, konkrete Emissionen einzelner Produktionsprozesse zu qualifizieren und quantifizieren, da diese von den eingesetzten Brennstoffen und/oder Energiequellen der elektrischen Energie abhängen. Verlässliche Angaben werden umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20, juris, Randnummer 15).

Der Sektor „Verkehr“ betrifft den Transport (ziviler inländischer Luftverkehr; Straßenverkehr; Schienenverkehr; inländischer Schiffsverkehr) ohne Pipelinetransport. Diesbezüglich führen der Transport der Baumaterialien und sonstige

Verkehrsbewegungen, insbesondere durch den Baustellen- und Schiffsverkehr, zu THG-Emissionen, die für diesen Sektor relevant und als negativ zu bewerten sind (vergleiche Unterlage „PF-U_16_01“, Anlage A 8). In der antragsgegenständlichen Angabe sind allerdings auch Emissionen von solchen LNG-Tankern enthalten, die aufgrund ausländischer Abfahrts- oder Zielhäfen methodisch nicht dem inländischen Schiffsverkehr zugerechnet werden können.

Hinsichtlich des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist das Vorhaben als neutral bis leicht negativ zu bewerten. Zwar werden Flächen in erheblichem Umfang neu versiegelt. Die CO_2-Speicherkapazität dieser Flächen ist aber hinsichtlich ihrer Vegetationsausstattung begrenzt, insbesondere werden keine Klimasenken, wie zum Beispiel Moorflächen, in Anspruch genommen.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist das Vorhaben bezüglich der Sektoren „Energiewirtschaft“, „Verkehr“ und „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ leicht negativ bis negativ zu beurteilen, gegebenenfalls auch hinsichtlich des Sektors „Industrie“.
Diese Auswirkungen stehen jedoch in der Gesamtabwägung im Hinblick auf das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel voraussichtlich zurück. Den Klimaschutzbelangen wird, wie zuvor erläutert, kein unmittelbarer Vorrang eingeräumt. Es kann daher nach Prüfung des Einzelfalles gerechtfertigt sein, die für ein Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange im Ergebnis höher zu gewichten, als etwaige klimaschädliche Nachteile (vergleiche BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21; BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – BvR 2656/18). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies bei dem gegenständlichen Vorhaben voraussichtlich der Fall. Denn in der Abwägung steht den Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima das öffentliche Interesse an der Nutzung einer für die Energiesicherheit erforderlichen Infrastruktur gegenüber, die im überragenden öffentlichen Interesse steht (§ 3 LNGG) und die neben der kurz- und mittelfristigen Einfuhr von fossilem LNG zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland langfristig zur Einfuhr von klimaneutral erzeugten Energieträgern dienen soll. Insofern kann die Hafeninfrastruktur langfristig gesehen die Erreichung der Klimaneutralität durch die Einfuhr klimaneutraler Gase unterstützen.

10.4.4. Wasserrechtliche Belange

Nach der hier lediglich erforderlichen summarischen Prüfung ergibt sich, dass dem Vorhaben keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen und prognostisch von einer Zulassung des Vorhabens und einer entsprechenden Ausübung des Bewirtschaftungsermessens auszugehen ist, so dass auch aus wasserrechtlicher Sicht mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann.

Zu den wasserrechtlichen Anforderungen gehören unter anderem die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und die Anforderungen an den Gewässerausbau. Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts zählen in erster Linie die auf Artikel 4 Absatz 1 WRRL fußenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zum Hochwasserschutz (§§ 76 fortfolgende WHG) und des Deichschutzes

(§§ 65 fortfolgende LWG) sowie § 23 LWG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG (Anlagengenehmigung) und § 26 LWG in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG (Gewässerrandstreifen) sowie § 52 LWG in Verbindung mit § 60 WHG (Genehmigung für Regenrückhaltebecken) zwingende Vorgaben.

Die Belange des Gewässerschutzes wurden von der VHT bei der Planung hinreichend berücksichtigt. Das ergibt sich insbesondere aus dem von der VHT vorgelegten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage „PF-U_09_01“), sowie der Hydromorphologischen Untersuchung (Unterlage „PF-U_11_01“). Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden keine grundsätzlichen, der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehenden Bedenken geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand durch Zusagen der VHT und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden können, soweit sie gerechtfertigt sind.

Gewässerausbaugrundsätze gemäß § 67 Absatz 1 WHG

Gemäß § 67 Absatz 1 WHG sind Gewässer „so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden“. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen an der Elbe durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die durch das Vorhaben betroffenen Uferbereiche der Elbe sind von industrieller und hafenwirtschaftlicher Nutzung umgeben und durch Hochwasserschutzanlagen sowie durch Ufersicherungs- und Strombaumaßnahmen (Bundeswasserstraßen) degradiert. Durch das Gesamtvorhaben werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert noch naturraumtypische Lebensgemeinschaften zerstört oder sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässerzustands der Elbe verursacht, die der Zulassung des Gesamtvorhabens grundsätzlich entgegenstünden. Hierfür spricht insbesondere, dass die Umweltgutachten (unter anderem Unterlagen „PF-U_07_01“, „PF-U_08_01“, und „PF-U_09_01“) die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und die Natura-2000-Verträglichkeit nachgewiesen haben.

Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, § 6 WHG

Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften. Hierfür normiert § 6 WHG verschiedene Ziele. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann bei Verwirklichung des Vorhabens mit der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG gerechnet werden; die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dazu, dass vorhabenbedingte, erhebliche nachteilige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze auf ein zulässiges Maß verringert werden.

Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG

Der § 5 WHG normiert allgemeine Sorgfaltspflichten für jede Person, die Maßnahmen vornimmt, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können. So ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um unter anderem eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Die Einhaltung dieser allgemeinen Sorgfaltspflichten wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Zusagen der VHT und die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sowie die Nebenbestimmungen, die in den Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben aufgenommen werden, gewährleistet.

Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für Gewässer (WRRL)

Die VHT hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, die in §§ 27, 47 WHG ihren Niederschlag gefunden haben, im Rahmen eines Fachbeitrags zur WRRL (Unterlage „PF-U_09_01“) sowie einer Hydromorphologischen Untersuchung (Unterlage „PF-U_11_01“) untersucht.

Oberflächengewässer

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des WRRL-relevanten Oberflächenwasserkörpers (OWK) „Übergangsgewässer“ (Kennziffer DESH_T1.5000.01). Das Vorhaben befindet sich zudem im Bereich des Vorfluters 0202, der selbst zwar kein natürliches Fließgewässer und kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist, der jedoch über ein Pumpwerk in das

Oberflächengewässer Elbe – genauer in den vorgenannten OWK „Übergangsgewässer“ – mündet. Der OWK „Übergangsgewässer“ ist als erheblich veränderter Wasserkörper mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert. Der chemische Zustand der OWK wird als nicht gut eingestuft.

Der OWK ist bei Realisierung des Vorhabens insbesondere durch Sedimententnahmen zur Herstellung der Liegewannen, das Einbringen von Pfählen für den Bau der Jetty in das Gewässer und das Gewässerbett sowie Einleitungen betroffen.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zwar für biologische Qualitätskomponenten zu einer Schädigung und zu einem Verlust des Lebensraums; zudem kommt es zu einer baubedingten Mobilisierung von im Sediment gebundenen Nähr- und Schadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch lokal begrenzt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Oberflächenwasserkörpers kann unter Berücksichtigung der der nur äußerst geringen Konzentrationserhöhungen und der räumlichen Begrenzung der Wirkungen des Vorhabens jedoch ausgeschlossen werden. Auch stehen die potenziellen Auswirkungen den für die Zielerreichung festgesetzten Maßnahmen nicht entgegen. Zudem kommt es durch das Vorhaben nicht zu einer bewertungsrelevanten Erhöhung von Schadstoffen im Gewässer. Das Vorhaben ist daher auch in Bezug auf den chemischen Zustand des OWK „Übergangsgewässer" mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

Die Verwirklichung des Gesamtvorhabens führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bei Einhaltung der Zusagen der VHT und der im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festzusetzenden Nebenbestimmungen auch nicht zur nachteiligen Beeinträchtigung des ökologischen Potenzials. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kommt es nicht zu einer Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Die lokal begrenzten, geringfügigen hydromorphologischen Veränderungen wirken sich nicht bewertungsrelevant auf die biologischen Qualitätskomponenten aus.

Daher steht das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen Oberflächenwasserkörper, so dass nach bisheriger Kenntnislage nicht von Auswirkungen auszugehen ist, die einer Planfeststellung des Gesamtvorhabens und insbesondere einer Zulassung der beantragten vorzeitigen Maßnahmen entgegenstehen.

Grundwasser

Im Vorhabengebiet und dessen Umgebung befindet sich der im Sinne der WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper NOK-Marschen (Kennziffer „DESH_EI05“ - Hauptgrundwasserleiter) in einer Tiefe von 17-20 m unter der Geländeoberfläche unterhalb der Weichschichten (Klei und Torf; siehe den WRRL-Fachbeitrag, Unterlage „PF-U_09_01“, sowie das geotechnische Baugrundgutachten, Unterlage „PF-U_14_01“). Der im Sinne der WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper NOK-Marschen weist einen guten chemischen Zustand sowie einen guten mengenmäßigen Zustand auf.

Der Grundwasserkörper NOK-Marschen ist vom ersten Grundwasserhorizont (Stau- und Schichtwasser) sowie von den Baugruben, die im Rahmen des Vorhabens erforderlich werden, durch eine mächtige undurchlässige Bodenschicht getrennt (siehe den WRRL-Fachbeitrag, Unterlage „PF-U_09_01“). Diese Schicht wird lediglich durch die zwecks Überwachung der Primärkonsolidierung erfolgenden Bohrungen (zur Einbringung von Schwingsaitenpiezometern zur Messung des Porenwasserdrucks) und durch die im Verlaufe des Vorhabens erforderlichen Pfahlgründungen (die nicht Gegenstand des Antrags auf vorzeitige Zulassung sind), durchstoßen. Durch die Pfahlgründungen, die im Zuge der Realisierung des Gesamtvorhabens erfolgen und bis zu 25 m in den Untergrund gebohrt werden, sind potenziell chemische Veränderungen des Grundwassers denkbar. Der Eintritt dieser potenziellen chemischen Veränderungen wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch durch die von der VHT bei der Herstellung der Pfahlgründungen vorgesehenen und in dem für das Gesamtvorhaben zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen festzulegenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (unter anderem keine Verwendung von Betonzusatzmitteln und Bohrmitteln, die eine Verunreinigung des Grundwassers verursachen könnten) verhindert. Zudem können hydraulische Veränderungen ausgeschlossen werden, da die Pfähle kein großflächiges Hindernis für die Grundwasserströmung darstellen und daher umströmt werden können. Dies gilt auch für die Bohrungen zur Einbringung der Kontroll-/Messgeräte (Schwingsaitenpiezometer). Ebendiese können ebenfalls umströmt werden und verursachen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine chemischen Veränderungen des Grundwassers.

Da zwischen dem Hauptgrundwasserleiter und den für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen tieferen Baugruben eine mächtige undurchlässige Schicht liegt, kann

Grundwasser aus dem Hauptgrundwasserleiter nicht in die Baugrube aufsteigen. Die im Zuge der Baumaßnahmen bei tieferen Baugruben erforderliche Grundwasserhaltung betrifft Wasser, das aus dem „ersten Grundwasserhorizont“ beziehungsweise dem Stauwasser über die Baugrubensohle infiltriert; dieser erste Grundwasserhorizont liegt oberhalb der über dem WRRL-relevanten Hauptgrundwasserleiter liegenden, undurchlässigen Bodenschicht. Ein Eintrag von versickerndem Niederschlagswasser in den Hauptgrundwasserleiter kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht erfolgen.

Das geplante Vorhaben und die im Zuge dessen erforderlichen Maßnahmen beeinflussen daher weder den chemischen Zustand noch den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Mangels Einflusses auf den chemischen Zustand und mangels Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand steht das Vorhaben auch einer Verbesserung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands sowie dem Trendumkehrgebot nicht entgegen. Damit steht das Vorhaben auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen, nach WRRL berichtspflichtigen Grundwasserkörper.

Anlagengenehmigungen

Die westliche Zufahrt zum Vorhabengelände Westen quert ein Gewässer. Die hierfür erforderlichen Verrohrungen, die Anlagen im Gewässer im Sinne des § 36 WHG, § 23 LWG darstellen, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, die mittels Zusagen der VHT oder Nebenbestimmungen in den zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind, zulassungsfähig.

Abwasserbeseitigung

Die Errichtung des temporären Regenrückhaltebeckens mit Absetzbecken für Sedimente und nachgeschaltetem Leichtstoffabscheider für das generelle Baufeld, der Entwässerungsmulden mit Abscheider für die Baustelleneinrichtungsfläche A, sowie der offenen Entwässerungsgräben mit nachfolgendem temporären Sedimentationsbecken und Abscheider für die Baustelleneinrichtungsfläche B unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 7 WHG in Verbindung mit § 52 Absatz 1 LWG. Gleiches gilt für die Errichtung des (dauerhaften) Regenrückhaltebeckens, das Bestandteil des Gesamtvorhabens, nicht aber Teil der beantragten vorbereitenden Maßnahmen ist. Hinsichtlich dieser Zulassungen bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, sie sind nach bisheriger Kenntnislage zulassungsfähig.

Auch der weiteren Abwasserbeseitigung stehen keine grundsätzlichen oder durch Nebenbestimmungen nicht lösbaren Hindernisse entgegen.

Küstenschutz

Küstenschutzbelange stehen der Zulassungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

Die im Rahmen des Vorhabens erforderliche dauerhafte Befestigung der vom Vorhaben betroffenen Deichböschungen bedarf einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 63 Absatz 2 LWG. Diese ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen in den zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss zulassungsfähig.

Auch die erforderlichen Ausnahmen vom Deichbenutzungsverbot nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 LWG können nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erteilt werden, da die damit verbundenen Beeinträchtigungen nach den vorliegenden Planunterlagen und mithilfe entsprechender Nebenbestimmungen, die in den zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind, hinreichend kompensiert werden können.

Darüber hinaus erfolgt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen des Küstenschutzes können durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss vermieden werden.

10.4.5. Bodenrechtliche Belange

Auch in Bezug auf die Belange des Bodenschutzes geht das APV nach summarischer Prüfung davon aus, dass die VHT diesen in ihren Planungen soweit Rechnung getragen hat, dass diese Belange der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens ebenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen. An dieser Stelle wird auch erneut auf die formulierten Nebenbestimmungen (Kapitel 4) verwiesen.

Während der gesamten Bauzeit erfolgt eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), welche auch durch die Umweltbaubegleitung (UBB) unterstützt wird (Unterlage „vAO-U_01_01“). Getroffene Maßnahmen sollen dokumentiert und der zuständigen Fachbehörde des Kreises Dithmarschen und der Planfeststellungsbehörde wöchentlich übermittelt werden.

Betroffene Schutzgüter

Abgeleitet aus § 2 Absatz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) werden sowohl die nicht vom Grundwasser beeinflussten, als auch die grundwasserbeeinflussten Böden im Rahmen des Schutzgutes Boden behandelt. In die Betrachtung des Schutzgutes Boden fließen die Bodentypen sowie die Bodenfunktionen in Anlehnung an § 2 BBodSchG ein. Zum Boden gehört auch dessen flächenmäßige Ausdehnung. Beim Schutzgut Fläche steht insbesondere der Flächenverbrauch durch Versiegelung und naturferne Überprägung im Fokus der Schutzgutbetrachtung (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Das Plangebiet befindet sich in einem hochgradig industriell geprägten Raum. Für den Geltungsbereich an sich ist eine industrielle Nutzung vorgesehen und sowohl durch den Flächennutzungsplan als auch durch das geltende Planrecht zulässig (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Der Geltungsbereich liegt in der Dithmarscher Marsch. Entsprechend der geologisch-geomorphologischen Entstehungssituation wurden die natürlichen Böden des Eingriffsbereichs ursprünglich von unterschiedlichen Formen der Watt- und Marschböden geprägt. Diese Ausgangslage wurde durch Eindeichungen, Aufspülungen und Versiegelungen anthropogen stark überprägt. Gemäß der Bodenkarte 1:25.000 von Schleswig-Holstein handelt es sich bei dem im Geltungsbereich vorliegenden Boden überwiegend um einen Boden sandreicher Aufspülungen. Der Deich sowie ein Streifen entlang des Vorfluters im Norden werden als Böden der Aufschüttungen in der Marsch (Deiche) und in Niederungen bezeichnet. Südlich des Deiches wird ein etwa 100 m breiter Streifen als Schlickwatt aus marinem Schluff bis Ton dargestellt. Die Wattflächen erstrecken sich definitionsgemäß im Höhenbereich zwischen Mittlerem Tidehochwasser (MThw) und Mittlerem Tideniedrigwasser (MTnw). Als Schlickwatt bezeichnet man Wattböden, die aus feinkörnigem Substrat bestehen, mit einem Anteil an organischer Substanz > 1 %. Der Bodenaufbau und die Bodenbeschaffenheit werden im Geotechnischen Baugrundgutachten (Unterlage „PF-U_14_01“) detailliert beschrieben. Dazu erfolgte eine geotechnische und geophysikalische Baugrunderkundung von April bis Juni 2019. Im Rahmen der geotechnischen Untersuchung erfolgte auch eine orientierende Umweltuntersuchung (Unterlage „PF-U_14_06“) zur Bewertung des Bodens unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten in Anlehnung an die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Richtlinie M20; LAGA 2004) (Unterlage „vAO-

U_01_01“). Hierbei wurden kleinräumige Bodenbelastungen festgestellt, welche durch weitere, detaillierte Bodenuntersuchungen (siehe Unterlage „PF-U_14_08“) noch präziser eingegrenzt werden konnten.

Nach Angaben des Kampfmittelräumdienstes (LKA 2022) handelt es sich bei dem betrachteten Geltungsbereich um keine Kampfmittelverdachtsfläche (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Die Auswirkungsbetrachtung für die Schutzgüter Boden und Fläche kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Es kommt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegeltem Boden in der Größenordnung von etwa 14 ha. Durch die Baustelleneinrichtungsflächen A und B werden circa 4 ha temporär versiegelt. Der Ausgangszustand wird hier nach den Bautätigkeiten wiederhergestellt. Generell entsteht jedoch ein für Industriegebiete geringer Versiegelungsgrad. Der vorkommende Boden ist hinsichtlich der im Bundesbodenschutzgesetz formulierten Bodenfunktionen als geringwertig zu bezeichnen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Diese sind mit einer Extensivierung der Bodennutzung verbunden.
- Die vom Vorhaben ausgelösten Luftschadstoffimmissionen bewirken keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden.
- Die vom Vorhaben ausgelösten thermischen Wirkungen lassen keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden erkennen. Dies schließt ebenfalls indirekte Auswirkungen auf andere Schutzgüter aus.
- Der Bodenwasserhaushalt der unversiegelten Böden wird voraussichtlich nicht negativ beeinflusst.
- Aufgrund der getroffenen Vorkehrungen zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser beziehungsweise zur Klärung von Regenwasser ist keine Beeinträchtigung durch Abwässer ersichtlich.
- In den Aushubböden können anthropogene Bodenbelastungen vorkommen, die sich durch erhöhte Gehalte von unter anderem Kohlenwasserstoffen,

Gesamtkohlenstoff, Kupfer, Zink und Sulfat zeigen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine Deponierung von Aushubboden ist voraussichtlich erforderlich.

- Reaktionsprodukte von Bränden oder Explosionen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Boden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden (einschließlich Fläche) durch schwere Unfälle ist nicht gegeben.

Aufhöhungsmaßnahmen/Abtrag

Gemäß dem Baugrundgutachten wurden auf dem Grundstück des geplanten LNG-Terminals unterhalb der circa 2 m starken Auffüllungen bis circa 17 bis 18 m unter GOK sehr weiche bis steife bindige Bodenschichten erkundet, die zusammenfassend als Klei bezeichnet werden können. Von 17 m beziehungsweise 18 m unter GOK bis ungefähr 54 m unter GOK wurden vorrangig mitteldichte bis sehr dichte grobkörnige Böden angetroffen. Somit liegt gemäß den Ergebnissen der Baugrunderkundung tragfähiger Baugrund erst ab einer Tiefe von 17 bis 18 m unter GOK vor (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Eine weiterführende Beschreibung zum Umgang mit dem Baugrund findet sich in der fachgutachterlichen Stellungnahme (siehe Unterlage „PF-U_14_05_01“) zu den Setzungsverhältnissen unter Straßen und Gründungsempfehlung zum Bauvorhaben LNG-Terminal Brunsbüttel.

Alle Anlagen- und Verkehrsflächen erhalten eine einheitliche Geländehöhe von +2,20 m NHN. Gebäudebodenplatten haben eine Höhe von +2,50 m NHN. Die Grünflächen werden auf einer Höhe von +1,80 m NHN beziehungsweise auf +2,20 m NHN geplant. Aufbau und Umfang zur Durchführung der Aufhöhungsmaßnahmen sind in Kapitel 8 der Unterlage „vAO-U_01_01“ beschrieben (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Die erforderlichen Baumaterialmengen sind in Unterlage „PF-U_02_07_03“ entsprechend den verschiedenen Aufhöhungsbereichen und Arbeitsschritten beschrieben (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Die gesamte Menge an Oberbodenabtrag beträgt 36.257 m³. Eine Zwischenlagerung ist von 32.486 m³ vorgesehen. Etwa 3.771 m³ werden voraussichtlich entsorgt werden müssen, vorbehaltlich der Qualitätsuntersuchung beim Abtrag. Diese Mengen stammen aus dem Bereich des Erdwalls im Norden und Westen beziehungsweise dem Bereich des

LNG-Lagertanks T-211 bei dem in der Baugrunduntersuchung eine Verunreinigung des Bodens mit Kohlenwasserstoffen festgestellt wurde. Aufgrund des noch nicht vorliegenden Bodenschutz-, beziehungsweise Bodenverwertungskonzepts für den südlichen Vorhabenteil (siehe unten), in dem anteilig 925 m³ Oberboden zu thematisieren sind, kann sich die Menge des zu entsorgenden Oberbodenabtrags noch erhöhen. Dieses ist jedoch, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Schadstoffkartierung des nördlichen Vorhabenteils, eher unwahrscheinlich.

Es ist vorgesehen, dass circa 234.000 m³ Sand und circa 76.500 m³ Schotter für temporäre und bleibende Aufhöhungen im LNG-Terminal verwendet werden. Diese Mengen beinhalten auch die Mengen, die zur Verbesserung des Bodens und als Arbeitsgrundlage für die Baumaschinen (wie etwa die Pfahlmaschinen) erforderlich sind. Zusätzlich werden circa 79.500 m³ Sand und circa 19.700 m³ Schotter für die Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen (Unterlage „PF-U_01_01“).

Im Rahmen der Erdbaumaßnahmen werden zunächst die oberen 15 cm Oberboden entfernt, so dass der Oberboden mit Wurzeln und hohem Gehalt an organischer Substanz vollständig entfernt wird. Dies erfolgt großflächig in den betroffenen Arbeitsbereichen auf der Baustelle. Größerer Bewuchs wird entfernt, das Gras wird kurzgeschnitten, und die Grasnarbe gefräst. Nach Aufnahme des organischen Oberbodens wird dieser in trapezförmigen Oberbodendepots von maximal 2 m Höhe zwischengelagert. Für den Unterboden, bei dem die einzelnen Schichten schichtscharf voneinander getrennt und gelagert werden, sind Aushubdepots mit einer maximalen Höhe von 4 m vorgesehen (vergleiche DIN 19731). Es wird ein Böschungswinkel von maximal 45°, beziehungsweise ein Gefälle von 1:1 angenommen (Unterlage „vAO-U_01_01“, Unterlage „Bodenverwertungskonzept Nord Teil 1“).

Die Lagerung des Oberbodens erfolgt unverdichtet und gut durchlüftet, damit ebendieser ausreichend Niederschlagswasser aufnehmen kann und keine Staunässe entsteht. Bei der Aufhaldung wird bindiger und nicht bindiger Boden separiert. Der Einsatz von Geotextilien oder anderen ähnlichen Methoden erfolgt als Trenn- und Filterschicht. Oberboden wird bei gleicher chemischer Charakteristik auf Oberboden (beziehungsweise auf der Grasnarbe), Unterboden auf einem Geotextil oder einer 10 cm mächtigen Sandschicht gelagert. Sämtliche Depots werden, aufgrund der erst relativ späten zeitlichen Wiederverwendung (> 2 Monate) des Bodenmaterials, umgehend mit standortgerechtem Saatgut begrünt. Am

Fuße der Aufhöhungen ist ein Entwässerungsgraben vorzusehen, um Kolkbildung zu verhindern. Die Halden des Bodenaushubs (Aushubdepots) werden geglättet, profiliert und verdichtet, um eine Stagnation des Wassers zu verhindern (Unterlage „vAO-U_01_01“, Unterlage „Bodenverwertungskonzept Nord Teil 1“).

Der abgetragene und gelagerte Oberboden wird innerhalb der Grenzen des LNG-Terminal-Geländes wiederverwendet, mit Ausnahme des Oberbodens, der verunreinigt sein könnte. Dieser wird, wie schon zuvor erwähnt, fachgerecht entsorgt (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Der gelagerte Oberboden wird hauptsächlich zum Auffüllen der Grünflächen für die Wasserspeicherung verwendet und somit innerhalb der Grenzen des Vorhabengeländes wiederverwendet. Eine Verdichtung des Oberbodens bei seiner Wiederverwendung findet nicht statt, da er in nicht-strukturell bauwerksbelasteten Bereichen wiederverwendet werden soll (Unterlage „vAO-U_01_01“).

In früheren Antragsversionen der VHT waren noch nicht alle Besitzverhältnisse geklärt. Es sollte zunächst ein kleiner Streifen des Oberbodens von circa 15 - 20 m, der sich von Ost nach West zieht, im Bereich des südlichen Baufeldes verbleiben und später analog entfernt werden. Daraus resultierte eine Zweiteilung des Vorhabengebietes in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Planerisch war vorgesehen, dass Oberboden- und Aushubdepots zuerst im Süden des nördlichen Vorhabenteils entstehen und bei vollständiger Klärung der Besitzverhältnisse weiter Richtung Süden verlagert werden würden/müssen. Da aktuell nur für den nördlichen Vorhabenteil ein Bodenschutz- beziehungsweise Bodenverwertungskonzept vorliegt (Unterlage „Bodenverwertungskonzept Nord Teil 1“), sind Arbeiten im südlichen Teil erst erlaubt, wenn der Planfeststellungsbehörde alle hierfür benötigten Unterlagen vorgelegt und diese genehmigt werden (siehe Kapitel 4). Stand jetzt ist somit an einer Zweiteilung festzuhalten.

Die exakten Bodenmengen zur Aufhöhung der Bauflächen mit den Bodenaushubdepots und zwischenzulagernden Böden sind in den Unterlagen „vAO-U_03_01“, „vAO-U_02_09“ und „vAO_U_01_01“ (Kapitel 8.4) dargestellt.

Asphalttrag-, Asphaltbinder und Asphaltdeckschichten werden nicht vorzeitig genehmigt.

Für den hier vorliegenden Antrag ist eine Gesamtmenge von 152.140 m³ Bodenmaterial auszuheben. Davon werden nach Lagerung auf den Aushubdepots 26.400 m³ zurück in

das Baufeld und 56.200 m³ zurück in die temporären Baueinrichtungsflächen gefüllt. Das maximal verfügbare Volumen zur Aufnahme des Aushubs ist mit 46.485 m³ (Unterlage „vAO_U_02_09“) somit geringer als die insgesamt benötigten 82.600 m³. Da der Aushub jedoch schrittweise erfolgt und parallel auch wieder Boden auf das Baufeld oder die Baustelleneinrichtungsflächen verbracht wird, werden die verfügbaren Depotflächen als ausreichend angesehen. Abschließend bleibt eine Menge von 69.540 m³ Bodenmaterial, welches entsorgt wird. Hierbei entfallen 22.540 m³ auf die nördliche Vorhabenfläche, welche bereits von einem Bodenverwertungskonzept (Unterlage „Bodenverwertungskonzept Nord Teil 1“) abgedeckt ist. Eine Menge von 47.000 m³ kann erst entsorgt werden, wenn auch für die südliche Vorhabenfläche ein entsprechendes Konzept vorliegt (siehe Kapitel 4). Die genauen Details zu den vorgesehenen Aushubflächen/-depots und Erd- beziehungsweise Straßenarbeiten sind in der Unterlage „vAO-U_01_01“, sowie in der Unterlage „vAO-U_02_09“ dargestellt (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Weitere Details zum geplanten Bodenmanagementkonzept befinden sich in der Unterlage „vAO-U_01_01“, sowie in der von der VHT nachgereichten Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“.

Beim Antreffen von kontaminierten Böden wird die Arbeitsstelle vor Ort gesichert und die zuständigen Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Umweltamt und BG Bau) informiert. Erst nach Beprobung und nachfolgender Genehmigung eines Entsorgungsplanes, durch die oben genannten Stellen, darf der kontaminierte Boden entsorgt werden (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Aus Umweltsicht besteht beim Bodenabtrag ein hohes Gefahrenpotential durch Vermischung von Bodenschichten/-material, Verschleppung von Schadstoffen und ähnlichem. Bodenkundlich kann so das Schutzgut Boden mit nicht qualifizierten Materialien vermischt und zerquetscht werden, wodurch die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden. Langwierige Rekultivierungsmaßnahmen, die das novellierte BBodSchG seit 2023 regelmäßig fordert, sind die Folge. Durch das hohe Einsatzgewicht der Baumaschinen steht das Problem im Raum, dass Bodenteilchen und komplex aufgebaute Bodenkrümel zerstört werden, solange der Oberboden im Baufeld ist. Insbesondere bei hohen Punktlasten wie bei Reifenfahrzeugen und zusätzlich schlechten Bedingungen wie hoher Bodenfeuchte sind Erdarbeiten aus Umweltsicht zu pausieren. Schadstoffbezogen treten oft problematische Fälle auf, da die Homogenbereiche nicht

sichtbar sind und so bei schiebenden Verfahren die Schadstoffe verschleppt werden. Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz soll und muss eine Minimierung von belasteten Materialien im Bauablauf sichergestellt werden. Ebenso können Schadstoffbelastungen durch unsachgemäße Lagerung von Bodenmaterial entstehen. So können beispielsweise gebundene Schadstoffe Böden mobilisiert und eluiert werden. Im Umland des Plangebiets wurden sulfatsaure Böden bereits kartiert und können auch im Baufeld potenziell angetroffen werden. In diesem Fall können potenzielle Schadstoffe zum Beispiel durch Kalkung der Böden stabilisiert werden, eine angepasste Lagerung ist bedingt auch möglich. Wie die Behandlung und Lagerung von belasteten Böden im Einzelfall angepasst werden muss, ist mit der BBB abzustimmen. Die passende Maschinenwahl und ebenso die sach- und fachgerechte Lagerung von schadstoffbefrachteten Bodenmaterialien, sind deshalb essenziell (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Lagerung von schadstoffbelastetem Bodenmaterial

Die Lagerung von belastetem Bodenmaterial erfolgt stets auf gekennzeichneten Lagerflächen. Die Anlage der Flächen erfolgt durch sachgerechten Oberbodenabtrag und Einrichtung einer Tragschicht auf dem Unterboden. Auf der Tragschicht wird mittels Geotextil (mindestens GRK 3) oder Sand (mindestens 10 cm) eine Trennschicht hergestellt, auf welcher das Bodenmaterial aufgehäuft wird. Der Aufbau der Mieten erfolgt analog zu den bereits weiter oben beschriebenen, unbelasteten Bodendepots. Haufwerke belasteten Materials müssen stets gut sichtbar und wetterfest beschildert werden, hierbei sind vermutete Schadstoffe und/oder Auffälligkeiten aufzuführen. Informationen über Menge, Lage und Zustand sind der BBB zu melden. Zum Schutz vor Erosion sowie dem Lösen und Ausschwemmen von Schadstoffen müssen Haufwerke mit wasserundurchlässigem Material (Planen oder Ähnliches) überdeckt werden. Das Abdecken erfolgt witterungsbedingt auch bei längeren Unterbrechungen der Arbeiten (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Ausbau und Lagerung von Torf

Aufgrund des Standorts und der vorangegangenen Baugrundaufschlüsse ist bei Erdarbeiten innerhalb des Baufeldes mit Torfen/Torfschichten zu rechnen. Beim Ausbau sind die Torfe beziehungsweise torfführenden Schichten getrennt auszubauen und aufzulagern. Die Bauausführung muss gegebenenfalls eine gesicherte Lagerfläche vorsehen, um der durch die Belüftung angeregten Eluierung von Stickstoff- oder

Schwermetallen nach Versauerung sowie dem Austrag ins Grundwasser vorbeugen zu können. Torfe dürfen nass ausgebaut werden, um eine Zersetzung zu vermeiden. Sie sind, insoweit sie wieder eingebaut werden sollen, in diesem Zustand in Mieten zu maximal 2 m Höhe feucht zu lagern. Das Lager ist durchgehend feucht zu halten. Ein Einschlagen in Folie oder ein Besprengen mit Wasser, gegebenenfalls mit dem Wasser aus der Bauwasserhaltung, ist zweckmäßig. Für weitergehende Fragestellungen gelten die Vorgaben der BBB (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Bodenkonsolidierung

Für den hier vorliegenden Antrag sind umfangreiche Bodenkonsolidierungsmaßnahmen notwendig. Die Bodenkonsolidierung durch Entwässerung ist ein geotechnischer Prozess, bei dem ein weicher gesättigter Boden aufgrund der Verdrängung und/oder Entzug seines Porenwassers eine Volumenverringerung erfährt. Das heißt, Setzungen, die für auf den unkonsolidierten Boden zu errichteten Bauwerken problematisch sein können, werden vorweggenommen. Um diesen Prozess zu beschleunigen und spätere Setzungen zu verringern, kann die Technik der Konsolidierung durch Entwässerung zusammen mit einer auf den Boden aufgebrachten Vorlast angewendet werden.

Bei der Konsolidierung durch Entwässerung werden vertikale Drainagen in den Boden eingebaut. Anschließend wird eine Vorlast aufgebracht, indem eine Füllschicht über den natürlichen Boden geschüttet wird. Diese Vorlast erhöht die Spannung im Boden, wodurch sich der Porendruck erhöht und das Wasser aus den Poren des Bodens in Richtung des geringsten Widerstandes, der Vertikaldrainagen, gepresst wird. Hierdurch wird der Abbau des Porendrucks und folglich die Bodenkonsolidierung beschleunigt.

Vereinfacht entspricht die in jedem Bereich erzeugte Setzung, die von der Höhe und der Wichte der Vorlast und den Eigenschaften des Untergrunds abhängt, dem Wasser, das der weichen Bodenschicht durch die vertikalen Drainagen entzogen wird. Der Austritt erfolgt oberflächlich innerhalb der durchlässigen Sandschicht des Planums und wird über die Entwässerungsgräben in das temporäre Regenrückhaltebecken geleitet (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Beispielhaft werden nachfolgend die einzelnen Schritte für die Herstellung der Zufahrts- und Baustellenstraßen aufgelistet:

- Entfernen des Oberbodens,

- Herstellung eines Planums,
- Installation der Vertikaldrainagen,
- Aufbringung der Vorlast mittels einer granularen Schüttung.

Für die Überwachung der Setzung der Konsolidierungsmaßnahmen sind Messmethoden in der Unterlage „vAO-U_03_04“ beschrieben, sowie Grundwassermessstellen eingerichtet.

Flächenoptimierung

Die Baustelleneinrichtung wird flächenoptimiert ausgeführt, um das bestehende Gebiet von einem Einfluss durch diese Installation so weit wie möglich zu entlasten. So werden Baucontainer mehrstöckig ausgeführt, wo möglich, werden Lastverteilplatten benutzt. Der Personentransport wird mit einem Kleinbusfahrdienst organisiert, um Parkflächen zu minimieren. Eine Vorfertigung von Ausrüstungsteilen wird so weit wie möglich in die Fabrikationsmöglichkeiten der Zulieferer verlegt und die Anlieferung erfolgt direkt zur Einbaustelle ohne Zwischenlagerung auf der BE-Fläche oder Baustelle (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Die Flächenoptimierung dient auch zur umweltgerechten Gestaltung der BE-Fläche und zu einer möglichst geringen Beeinflussung der vorhandenen Gegebenheiten. Die zweigeschossige Aufstellung der Baucontainer ist mit der Verwendung von Lastverteilplatten auf den Untergrund verbunden, um keine Bodenveränderung zu erwirken und Aufhöhungsmaßnahmen zu minimieren (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Flächen außerhalb des eigentlichen Terminals, die durch die Baumaßnahme vorübergehend betroffen sind (etwa die Baustelleneinrichtungsflächen A und B östlich des Terminals), werden in Abstimmung mit den Eigentümern nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand wie vor der Baumaßnahme hergerichtet. Die relevanten Informationen und Unterlagen werden in einer Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten zusammengetragen (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Verkehr

Ein Einsatz von Schwerlastmatten erfolgt auf erforderlichen Park- und Rangierflächen für LKWs (siehe Unterlage „vAO-U_02_08“). Die Verwendung der undurchlässigen Schwerlastmatten trägt zur Nachhaltigkeit und zum Schutz der Umwelt bei. Die

Schwerlastmatten sind in der Ausführung als stranggussgezogenes Aluminium mit Traglasten bis zu 12 Tonnen Achslast geplant. Alternativ kommen Schwerlastmatten aus recycelten Materialien (PVC) zum Einsatz. Die Oberfläche ist profiliert und sorgt so für ein hohes Maß an Traktion. Die Beeinträchtigung des Bodens wird in Verbindung mit einem Geotextil (Vlies) als zusätzliche Unterlage weiter minimiert (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Vor den Baustellencontainern auf der Baustelleneinrichtungsfläche B sind PKW-Parkplätze für bis zu 10 Fahrzeuge vorgesehen. Diese Parkplätze sind deutlich gekennzeichnet, um eine klare Zuweisung der Stellflächen sicherzustellen. Wie bei den LKW-Parkplätzen werden auch hier Bodenschutzmatten eingesetzt, um den Boden vor möglichen Betriebsstoffaustritten zu schützen (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Um schädliche Bodenverdichtungen, Breitfahren von Baustellenstraßen und Rinnenbildung auf Fahrwegen auf ein Minimum zu reduzieren, dürfen bodenbezogene Arbeiten nur bei geeigneter Witterung und Bodenverhältnissen stattfinden. Andersfalls sind Maßnahmen erforderlich, welche den Boden vor Verdichtung und Maschinen vor dem Einsinken schützen (zum Beispiel Lastverteilungsmaßnahmen). Das Befahren von Flächen außerhalb befestigter Baustraßen beziehungsweise Baustelleneinrichtungsflächen und Bodenbewegungen sind situationsbedingt von der BBB zu beurteilen und eventuell zu verbieten. Mit Ausnahme verdichtungsunempfindlicher Böden sind die plastischen Eigenschaften des Bodens während der Bauausführung von der BBB regelmäßig in einer Tiefe von 15-30 cm unter Geländeoberkante zu ermitteln (gemäß DIN 19639) (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Bodenkontamination/Gefahrstoffe

Die Baustellencontainer werden in der Phase der hier zugelassenen, vorbereitenden Maßnahmen über mobile Kraftstoffgeneratoren unter Berücksichtigung der Lärmschutzanforderungen aus Unterlage „PF-U_05_01“ elektrisch versorgt (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Diese Kraftstoffgeneratoren werden vor Inbetriebnahme nach § 62 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anlage 5 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüft. Es werden Bindemittel in ausreichender Menge vorgehalten, um ausgelaufenen Dieselkraftstoff (auch kleine Tropfmengen) sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu

können. Öl- beziehungsweise Chemikalienbindemittel zur Gefahrenabwehr werden für Baustellenfahrzeuge und Generatoren vorgehalten. Die Vorsorgeplanung für die Ölwehr nach Schadensfällen wird durch den SiGeKo konzeptionell die Maßnahmen und Mittel in Verhältnismäßigkeit der Gefahren festlegen. Hierzu gehört auch die Festlegung einer Meldekette, Festlegung von Sofort- und Folgemaßnahmen, sowie Integration lokaler Fachbetriebe nach § 19 WHG, die bei Behebung einer Störung hinzugezogen werden sollen. Die Anforderungen aus § 62 und 63 WHG werden entsprechend berücksichtigt (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Stromerzeugungsaggregate, die mit flüssigem Kraftstoff betrieben werden, werden auf der Baustelle nur zugelassen, wenn diese über entsprechende Auffangwannen verfügen, die mindestens den Anforderungen nach § 62 WHG entsprechen (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Um einer, von Baumaschinen verursachten, möglichen Kontamination des Bodens mit Treibstoff (Benzin oder Dieselkraftsoff), sowie Hydrauliköl oder Schmierstoffen vorzubeugen, wird der Maschinenbediener verpflichtet vor Beginn und nach Ende der Tätigkeiten, eine Sichtprüfung der fraglichen Maschinen durchzuführen. Diese sind zu protokollieren und zu dokumentieren. Sollten Defekte der Maschinen ersichtlich sein, werden diese der Bauleitung gemeldet und umgehend fachgerecht beseitigt. Sollte trotz der Maßnahmen eine Verunreinigung des Bodens auftreten, ist dieser Umstand ebenfalls der Bauleitung zu melden und das kontaminierte Erdreich zu entsorgen sowie nach der oben genannten Vorsorgeplanung zu verfahren (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Die Verwendung von biologisch abbaubarem Öl und Treibstoffen wird umgesetzt, wenn es technisch mit den Baumaschinen möglich ist. Bei längeren Standzeiten der Baumaschinen, zum Beispiel am Abend oder am Wochenende, werden Ölauffangwannen unter die Maschinen gestellt, sofern keine biologisch abbaubaren Öle und Treibstoffe eingesetzt werden. Hierzu werden die Stellflächen genutzt, die auf den Plänen der Unterlage „vAO-U_02_08“ eingezeichnet sind (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Gemäß der Gefahrstoffverordnung (§6 Absatz 12 GefStoffV) wird zur ordnungsgemäßen Dokumentation aller verwendeten Gefahrstoffe ein Gefahrstoffregister geführt. Zusätzlich wird für jeden verwendeten Gefahrstoff eine Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV, § 5 ArbSchG) erstellt. Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter werden digital gesammelt und archiviert. Die Gefahrstoffe werden auf einer ausgewiesenen Fläche in einem Gefahrstoffcontainer gelagert. Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lagerbedingungen

kommt eine unterfahrbare Auffangwanne mit DIBt-Zulassung zum Einsatz. Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass keine anderen Gefahrstoffe außer Kraftstoff (Diesel und Benzin) und Reinigungsmittel für Oberflächen verwendet werden (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Vor dem Verlassen des Geländes müssen starke Verunreinigungen von den Reifen von Baufahrzeugen entfernt werden, um ein Verschleppen von Fremd- und Gefahrenstoffen zu verhindern und die öffentlichen Verkehrswege nicht zu verschmutzen. Dies wird im geplanten Vorhaben durch eine mobile Reifenwaschanlage an der Ausfahrt vom Baustellengelände gewährleistet. Aufgestellte Chemietoiletten werden gegen Umfallen gesichert (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Abfallmanagement/-wirtschaft

Abfälle sollten möglichst vermieden oder reduziert werden, indem Verpackungen oder Einwegprodukte vermieden werden. Wenn Abfälle dennoch anfallen, sind diese entsprechend zu sortieren und zu sammeln, um eine getrennte Verwertung zu ermöglichen. Die Entsorgung von Abfällen sollte zudem umweltverträglich erfolgen, indem sie beispielsweise durch Recycling oder energetische Verwertung einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Fluchtwege und Arbeitsbereiche dürfen nicht durch Abfälle beeinträchtigt werden, da dies zu Gefahren im Arbeitsalltag führen kann.
Um eine korrekte Zuführung in die Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten, werden die aufgestellten Abfallcontainer eine Beschriftung erhalten, die deutlich lesbar und eindeutig ist, um Verwechslungen zu vermeiden. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Beschriftung witterungsbeständig und langlebig ist, um auch bei langfristiger Nutzung der Container verständlich zu bleiben. Bei Bedarf können auch Piktogramme oder Farbcodes zur zusätzlichen Kennzeichnung eingesetzt werden. Eine klare Beschriftung der Abfallcontainer erleichtert die Entsorgung von Abfällen und verbessert die Effizienz der Abfalltrennung auf Baustellen. Folgende Beschriftung wird eingesetzt:

- Bauschutt: Mörtel und Zement, Fliesen, Keramik, Mauerbruch und Betonreste
- Holzabfälle: Bretter, beschädigte Paletten, Verschnittreste
- Metallschrott: Rohrabschnitte, restentleerte Blechgebinde, Umreifungsbänder aus Stahl
- Baustellenabfälle: Baufolien, verschmutzte Verpackungen, Abdeckpapier, Gipskarton

- Verpackungsabfälle (getrennt): Papier-Verpackungen, Styropor-Verpackungen, Folien-Verpackungen, Kunststoff-Umreifungen, Kunststoffgebinde (Fässer, Kanister)
- Sammelstelle für gefährliche Abfälle: Abgabe nur in Anwesenheit des Poliers

Die Aufstellfläche der Container ist in Unterlage „vAO-U_02_08“ dargestellt (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Vermischungen von Fremdmaterialien, Störstoffen und Bauabfällen mit Bodenmaterial sind zu verhindern. Vorbeugende Maßnahme hierfür ist die Verwendung geeigneter Unterlagen beziehungsweise Trennmittel (zum Beispiel reißfeste Trennvliese, duktile Matten et cetera). Beim Einsatz von Unterlagen ist zu beachten, dass ein randlicher Überstand von mindestens 1,0 m gewährleistet ist (der Überstand muss frei liegen, wie ein Teppich, und darf nicht eingeschlagen werden). Bei Trennvliesen ist eine Überlappung einzelner Bahnen untereinander von mindestens 0,5 m erforderlich. Es ist zu beachten, dass Trennvliese und duktile Matten keinen nennenswerten Lastverteilungseffekt aufweisen. Zusätzliche Maßnahmen zur Lastverteilung sind bei Nutzung der Flächen erforderlich. Eventuelle Fremdmaterialeinträge sind rückstandslos zu entfernen (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Tabuflächen

Die Baubedarfsflächen werden über die gesamte Bauzeit durch erkennbare Mittel (zum Beispiel Zäune und Plastikabsperrketten) von den angrenzenden, nicht zu befahrenden Flächen abgegrenzt. Die Begrenzung darf während der gesamten Bauzeit nicht überfahren werden. Angrenzende Schutzflächen wie Schutzgebiete, Bodendenkmäler et cetera sind ebenfalls mittels physischer Hindernisse als Tabufläche abzugrenzen (zum Beispiel durch einen Bauzaun) (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Rückbau von Böden

Der Rückbau von Grünland hat in der angetroffenen Art und Weise zu erfolgen. Offenliegender Unterboden ist vor Rückbau aufzurauen, um die Bodenporen nicht zu verschmieren. Gelagerter Bewuchs wird zurückgebaut, mit der Bewuchsseite nach oben. Ein Andrücken mittels Baggerlöffel oder eine einmalige Überfahrt mit einer leichten Walze (nur bei fester (ko1), beziehungsweise halbfest-bröckeliger (ko2) Konsistenz) sind zweckmäßig und bewirken ein Anlegen der Soden-Unterkanten an den aufgerauten Unterboden. Kahlstellen werden eingesät, hierbei ist eine geeignete Begrünungsmischung

aus Regiosaatgut zu verwenden. Liegt die Auftragssohle im Bereich kulturfähiger Schichten, die zum Beispiel durch eine BE/Schotter-Fläche temporär mit einer mineralischen Schicht belastet wurde, wird eine Lockerung der Sohle mittels landwirtschaftlichen Geräts (etwa Grubber, Kreiselegge) vorgenommen, bevor der weitere Bodenauftrag erfolgt. Die Lockerungstiefe soll nicht tiefer reichen als die erzeugten Verdichtungen. Der Bodenauftrag soll möglichst in einem Zug ohne Zwischenbefahrung des frisch aufgetragenen Unterbodens erfolgen. Verdichtungen durch Zwischenbefahrungen müssen vor dem weiteren Bodenauftrag gelockert werden. Grundsätzlich erfolgt eine moderate Verdichtung durch Andrücken mit dem Baggerlöffel. Sollte standörtlich begründet der Einsatz von statischen Verdichtungsgeräten notwendig oder zielführend sein, ist dies vorher mit der BBB abzustimmen. Im Regelfall sind dynamische Verdichtungsarbeiten nicht bodenverträglich. Eine uhrglasförmige Überhöhung bis zu maximal 15% der Gesamtaushubtiefe ist bodenschutzfachlich vertretbar, um spätere Setzungsprozesse auszugleichen, die sich gegebenenfalls während der Nachsorgephase ergeben. Sollte zur Rückverfüllung ortsfremdes Material verwendet werden, sind hinsichtlich der standörtlichen Vergleichbarkeit des Materials die Vorgaben gemäß DIN 19731 zu beachten. Chemische Nachweise und Untersuchungen sind durchzuführen und der unteren Bodenschutzbehörde, sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich darzulegen (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Rückverfüllung Aushub

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche, ursprünglich nicht vorhandenen Materialien zu entfernen. Die gelagerten Materialien auf den Mieten sind lageweise in ihrer ursprünglichen Reihenfolge rückzubauen. Arbeiten beim Rückbau erfolgen nur bei trockener Witterung beziehungsweise ausreichend trockenen Bodenverhältnissen unter Einsatz geeigneter Maschinen. Das Material ist durch leichtes Andrücken mit dem Baggerlöffel zu verdichten. Der Einbau erfolgt rückschreitend. Eine Überhöhung von 10 % bis maximal 15% der gesamten Ausbautiefe ist anzuzielen, da mit starken Setzungen der rückverfüllten Böden zu rechnen ist (siehe oben) (Unterlage „vAO-MB2 U_1_1“).

Temporärer Bauzaun

Für die vorbereitenden Maßnahmen wird ein temporärer Bauzaun gesetzt, bestehend aus einem geschweißten Drahtzaun mit einer Höhe von 2,0 m. Die Zaunpfosten werden auf

Massivbetonfundamenten gegründet. Zur Gewährleistung der Stabilität werden Verstrebungen und Streben verwendet.

Der Zaun umgrenzt das Baufeld sowie die Baustelleneinrichtungsflächen A und B.

10.4.6. Sonstige öffentliche und private Belange

Auch weitere öffentliche und private Belange stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen.

Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange werden durch das Vorhaben im Rahmen der Unterlagen zur Planfeststellung umfassend und hinreichend berücksichtigt.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan (Unterlage „PF-U_04_01_01“ bis „PF-U_04_02_04“) dargestellt.
Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die dauerhaft benötigten Grundstücke entweder erworben werden beziehungsweise ein entsprechendes Erbbaurecht erworben wird oder die dauerhafte Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke durch die Bestellung entsprechender dinglicher Sicherungen gesichert werden. In dieser Hinsicht bestehen mithin keine Hindernisse im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens.

Für die Nutzung der lediglich vorübergehend beanspruchten Flächen (zum Beispiel Lagerflächen; Zuwegungen et cetera) sind durch die Vorhabenträgerin überwiegend entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern vorgesehen, die zum Teil ebenfalls dinglich gesichert werden. Insgesamt ergeben sich somit auch im Hinblick auf die vom Vorhaben benötigten temporären Flächen unter dem Aspekt des Eigentums keine Hindernisse für die Realisierung des Vorhabens.

Sofern teilweise im Rahmen der Beteiligung durch Private eingewendet wurde, dass es in Folge der Realisierung des Vorhabens zu Wertverlusten ihrer in der Nähe liegenden Grundstücke komme, werden diese Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses behandelt. Insgesamt ergeben sich aber auch unter diesem Gesichtspunkt keine Hindernisse für die Realisierung des Vorhabens.

Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV sowie des im Verfahren beteiligten Ministeriums für Inneres Kommunales, Wohnen und Sport (Stellungnahme vom 24.05.2023) ebenfalls nicht entgegen. Vielmehr hebt der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) (LEP) in Kapitel 4.3.3 Ziffer 7 Absatz 2 die hohe überregionale Bedeutung unter anderem des Brunsbütteler Hafens hervor (ebenso der Regionalplan für den Planungsraum IV –Schleswig-Holstein Süd-West, Fortschreibung 2005, in Ziffer 7.2.5) und sieht in Kapitel 4.5 Ziffer 9 LEP die Ermöglichung der Nutzung von Flüssigerdgas sowie die Errichtung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als Grundsatz der Raumordnung vor. Letzteres bezieht sich ausweislich der Begründung zu Kapitel 4.5 Ziffer 9 LEP ausdrücklich auf den für ein LNG Import-Terminal vorgesehenen Standort Brunsbüttel.

Denkmalschutz

Auch denkmalschutzrechtliche Aspekte stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV sowie des im Verfahren beteiligten Archäologischen Landesamts (Stellungnahme vom 01.06.2023) nicht entgegen. Bei etwaigen Funden archäologischer Denkmale im wasserseitig gelegenen Vorhabengebiet, das sich in einem archäologischen Interessengebiet befindet, obliegen der Vorhabenträgerin die gesetzlich in § 15 Denkmalschutzgesetz vorgesehen Pflichten.

Verkehr

Verkehrliche Belange stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV ebenfalls nicht entgegen.

Den von den im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Erfordernissen des Schiffsverkehrs – zum Beispiel mit Blick auf Schlepperkapazitäten – kann im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens mittels Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin ausreichend Rechnung getragen werden. Dies betrifft sowohl den Schiffsverkehr im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe als auch den Schiffsverkehr im Bereich des Hafens.

Auch den Erfordernissen des Schienenverkehrs kann im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens mittels Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen werden. Die vorzeitig zugelassenen Maßnahmen umfassen noch keine Maßnahmen zur Errichtung von

Eisenbahnbetriebs- beziehungsweise Gleisanlagen. Jedoch werden mit den Aufhöhungsmaßnahmen bereits eine Grundlage und Zwangspunkte für die im Rahmen des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Errichtung von Gleisanlagen gelegt. Den Erfordernissen, die insoweit und damit auch für die im Rahmen der vorläufigen Anordnung erforderliche Prognose der Zulassungsfähigkeit bestehen, kann mittels der beigefügten Zusagen der Vorhabenträgerin ausreichend Rechnung getragen werden.

Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Versorgungsträgerinnen sowie Telekommunikation stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV nicht entgegen.

Soweit durch das Gesamtvorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber und Anlagenbetreiberinnen – zum Beispiel durch Kreuzungen von Leitungen – tangiert werden, kann dem im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens mittels Nebenbestimmungen – zum Beispiel bezüglich der zulässigen Arbeitshöhen – ausreichend Rechnung getragen werden.

Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV ebenfalls nicht entgegen.

Ordnungsrechtliche Belange

Kampfmittelsondierung

Die Kampfmittelsondierung gehört zum Belang der öffentlichen Sicherheit und steht der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV ebenfalls nicht entgegen. Denn nach Angaben des Kampfmittelräumdienstes (LKA 2022) handelt es sich bei dem betrachteten Geltungsbereich nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche “ (Unterlage „vAO-U_01_01“).

Brandschutz

Auch Belange des Brandschutzes stehen der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nach Einschätzung des APV nicht entgegen. Den von den im Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Umweltvereinigungen vorgetragenen Erfordernissen des Brandschutzes kann im Rahmen der Planfeststellung des Vorhabens mittels

Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin voraussichtlich ausreichend Rechnung getragen werden.

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange

Des Weiteren stehen strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange der Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Die für Errichtung und Betrieb des Gesamtvorhabens erforderlichen strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (§ 31 WaStrG) sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, die mittels Zusagen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen in den zu erstellenden Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind, voraussichtlich zulassungsfähig.

10.5. Wahrung der Interessen nach § 141 Absatz 2 LVwG

Gemäß § 95b Absatz 2 LWG kann die vorläufige Anordnung zur Zulassung der vorbereitenden Maßnahmen nur erlassen werden, wenn die nach § 141 Absatz 2 LVwG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Gemäß § 141 Absatz 2 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Durch die vorläufige Anordnung werden nach § 141 Absatz 2 LVwG zu berücksichtigende Interessen zwar berührt, aber im Ergebnis der vorgenommenen planerischen Abwägung dieser Interessen mit der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Durchführung des Vorhabens (§ 3 LNGG) gewahrt. Dies resultiert insbesondere daraus, dass über die Drittbetroffenheiten, welche durch die dieser Anordnung unterliegenden Maßnahmen ausgelöst werden, im Rahmen des Erörterungstermins eine Einigung erzielt werden konnte bzw. entsprechende Zusagen von der Vorhabenträgerin zur Wahrung der Rechte Dritter gemacht wurden (Kapitel 5) oder eine Regelung durch Nebenbestimmungen (Kapitel 4) erfolgt.

Dies betrifft insbesondere die Einwendungen und Stellungnahmen der REMONDIS SAVA GmbH, der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG sowie der Brunsbüttel Ports GmbH.

Die von der REMONDIS SAVA GmbH vorgebrachten Bedenken, die im Rahmen der vorläufigen Anordnung berücksichtigt wurden, sind unter anderem: mögliche Bauschäden an ihren Anlagen, zum Beispiel durch Erschütterungen oder Setzungen des Baugrundes, eine mögliche Mobilisierung von im Boden enthaltenen Stoffen sowie Bedenken bzgl. der Zu- und Abfahrt zur Baustelle.

Die von der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. KG vorgebrachten Bedenken, die im Rahmen der vorläufigen Anordnung berücksichtigt wurden, sind unter anderem: eine mögliche Beeinträchtigung des Bauablaufes am SZB (Standort-Zwischenlager Brunsbüttel), eine mögliche Beschränkung der Nutzung ihrer Gleisanlage sowie weitere Beeinträchtigungen durch den weiteren Baustellenverkehr, insbesondere im Hinblick auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit ihrer Anlagen.

Die von der Brunsbüttel Ports GmbH vorgebrachten Aspekte, die im Rahmen der vorläufigen Anordnung berücksichtigt wurden, betreffen vor allem Fragen der Zu- und Abfahrt des Bauverkehrs, der Gleisnutzung sowie die Nutzung von Infrastrukturanlagen der Brunsbüttel Ports GmbH.

Möglichen Beeinträchtigungen von Anlagen anderer Betreiber (zum Beispiel Telekommunikationsanlagen) durch die mittels der vorläufigen Anordnung zugelassenen Maßnahmen wird ebenfalls durch Abstimmungen und vertragliche Regelungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betreffenden Anlagenbetreibern sowie durch Zusagen der Vorhabenträgerin (Kapitel 5) und Nebenbestimmungen (Kapitel 4) ausreichend Rechnung getragen.

Weitere Drittbetroffenheiten, insbesondere durch Immissionen (unter anderem Schall, Licht, Luftschadstoffe) oder durch die bereits dargestellte Inanspruchnahme von Grundstücken (vergleiche Kapitel 10.4), die über ein hinnehmbares Maß hinausgehen, sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (Kapitel 4) und Zusagen (Kapitel 5), die diesen Belangen Rechnung tragen, nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich auch hinsichtlich des Baulärms keine weiteren Betroffenheiten bzw. die Notwendigkeit von etwaigen Nebenbestimmungen, da die besonders lärmträchtigen

Rammgründungsarbeiten – sollten diese im weiteren Bauablauf überhaupt erforderlich sein – nicht Bestanteil dieser vorläufigen Anordnung sind (vergleiche Kapitel 10.1).

Zudem bleibt das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und weiterer Nebenbestimmungen, gewahrt (Kapitel 4). Dies gilt auch für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes (vergleiche Kapitel 10.4.1) sowie des Wasserschutzes (vergleiche Kapitel 10.4.4) unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (Kapitel 4) und Zusagen (Kapitel 5) der Vorhabenträgerin. In bodenschutzrechtlicher Sicht (vergleiche Kapitel 10.4.5) hat die untere Bodenschutzbehörde verschiedene Maßnahmen eingefordert. So soll unter anderem für die mit Schadstoffen belasteten Bereiche vor Beginn der Maßnahmen ein Gesamtkonzept zur Sanierung erstellt und der zuständigen Fachbehörde vorgelegt werden. Ebenfalls soll für die Erdbaumaßnahmen ein Bodenmanagementkonzept erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Überdies werden verschiedene Dokumentationspflichten und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert (vergleiche Kapitel 10.4.7). Durch die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin (Kapitel 5) ist der öffentliche Belang des Bodenschutzes gewahrt.

Die Belange des Brandschutzes sind unter der Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin (Kapitel 5) ebenfalls gewahrt.

Überdies haben sich insbesondere im Anhörungsverfahren keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit weiterer öffentlichen Belange (zum Beispiel Störfallsicherheit) ergeben, denen nicht mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Kapitel 4) oder durch Zusagen (Kapitel 5) der Vorhabenträgerin bzw. durch die Planung selbst begegnet werden konnte, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Wahrung der Interessen nach § 141 Absatz 2 LVwG sichergestellt ist.

10.6. Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde

Der Erlass der vorläufigen Anordnung der beantragen (Teil-)Maßnahmen steht gemäß § 95b Absatz 2 Satz 1 LWG grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Der Erlass der vorläufigen Anordnung konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in dem beantragten Umfang erteilt werden.

Wie in Kapitel 10.2 dargelegt, handelt es sich bei den beantragten Maßnahmen um reversible Maßnahmen.

Des Weiteren ist die vorläufige Anordnung von entscheidender Bedeutung für die rechtzeitige Herstellung des Neubaus des LNG Terminals in Brunsbüttel. Wie bereits in Kapitel 10.3 erläutert, besteht ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn der in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen, da die Hafeninfrastruktur, deren Herrichtung die genannten Teilmaßnahmen dienen, überwiegend der Energieversorgung dient. Zudem besteht ein überragendes öffentliches Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung Deutschlands und aufgrund dessen auch ein besonders dringliches öffentliches Interesse daran, dass vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens mit den in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen begonnen werden kann (§ 3 LNGG in Verbindung mit § 95a LWG, siehe Kapitel 10.3).

Überdies ist mit einer Entscheidung zugunsten der VHT zu rechnen (siehe die vorstehenden Ausführungen in Kapitel 10.4). Dem vorzeitigen Beginn mit den in Kapitel 10.1 genannten (Teil-)Maßnahmen stehen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen der VHT berücksichtigt werden können.

Es wurden die nach § 141 Absatz 2 LVwG zu berücksichtigenden Interessen, einschließlich der Klimaschutzbelange (§ 13 KSG), umfassend ermittelt und bewertet. Diese Interessen werden durch Aufnahme erforderlicher Nebenbestimmungen und Zusagen der VHT gewahrt (vergleiche hierzu die Kapitel 4 und 5). Hierzu wurden insbesondere die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände angehört; zudem wurden die privaten Betroffenen in der Nachbarschaft im Rahmen der Erörterungstermine am 19.10.2023 und 07.12.2023 angehört. Des Weiteren wurde anderen öffentlichen Belangen durch die Durchführung einer „informellen“ Beteiligung bestimmter Träger öffentlicher Belange und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen und Zusagen der VHT Rechnung getragen. Insbesondere hat die zuständige untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen mit Schreiben vom 16.02.2024 ihr Einvernehmen im Sinne des § 19 Absatz 3 WHG erklärt.

Im Ergebnis der Ermessensausübung überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die betroffenen Belange und das Interesse daran, dass mit dem Vorhaben und mit den in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht begonnen wird, so dass dem Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 95b Absatz 2 LWG stattzugeben war.

11. Vorzeitiger Beginn der Gewässerbenutzung, § 17 Absatz 1 WHG

11.1. Zuständigkeit und Verfahren

Die VHT hat mit Schreiben vom 15.05.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die unter 1. und 2. zugelassenen Maßnahmen beantragt. In Ihrem Antragsschreiben wurden explizit die Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen gemäß § 95b LWG beantragt und die konkreten Maßnahmen, deren vorzeitiger Beginn zugelassen werden soll, benannt. Diese Maßnahmen umfassen auch wasserrechtliche Benutzungstatbestände. Daher ist der Antrag der VHT auf Zulassung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen dahingehend auszulegen, dass er sich nicht auf einen Antrag nach § 95b LWG beschränkt, sondern auch einen Antrag nach § 17 WHG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen, die für die vorzeitige Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen erforderlich sind, umfasst.

Die im Antrag dargestellten Wasserhaltungs- und Niederschlagsentwässerungsmaßnahmen stellen Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 WHG dar und bedürfen gemäß §§ 8 Absatz 1, 10, 12 und 13 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit sie nicht infolge wasserrechtlicher Sonderregelungen (zum Beispiel gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 13 LWG) erlaubnisfrei sind. Die vorzeitige Zulassung des Beginns der Gewässerbenutzungen kommt nur in einem bereits eingeleiteten Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren in Betracht (Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: Februar 2022, § 17 Randnummer 22), so dass sich die Zuständigkeit für diese vorzeitige Zulassung nach der Zuständigkeit für die Erlaubnis richtet.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die vorliegend erforderlichen Erlaubnisse ergibt sich aus § 19 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 84 Absatz 1 LWG und der in Kapitel 9 ausgeführten Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren. Die Erlaubnis wird nach § 19 Absatz 1 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet; es kommt gemäß § 19 Absatz 1 WHG zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration, nicht aber zu einer Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07, 1 Randnummer 32, juris). Die wasserrechtliche Entscheidung tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird (vergleiche BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07, 1 Randnummer 32, juris). Gleiches gilt für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung.

11.2. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzungen aufgrund von § 17 WHG liegen hinsichtlich der beantragten Maßnahmen vor. Die im Antrag dargestellten Wasserhaltungs- und Niederschlagsentwässerungsmaßnahmen stellen Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 WHG dar. Folgende Benutzungen sind vorgesehen und vom Antrag auf vorzeitige Zulassung umfasst:

1. Die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in den Vorfluter 0202, das heißt das Einleiten von Stoffen in Oberflächengewässer im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG,
2. das Einbringen von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Versickerung in den Entwässerungsmulden und im Temporären Rückhaltebecken entsprechend der Darstellung in Unterlage „vAO-U_02_07“, das heißt das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG,
3. das Einbringen der Vertikaldrainagen sowie der Schwingsaitenpiezometer (zusammen mit Sand) in das Grundwasser, das heißt das Einbringen von Stoffen in

das Grundwasser im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG entsprechend der Darstellung in Unterlage „vAO-U_03_02“ und „vAO-U_03_04“, und

4. die Entnahme von Grundwasser im Zuge der Primärkonsolidierung mittels der Vertikaldrainagen sowie im Zuge des Bodenabtrags mit einer Tiefe von bis zu 3 m, das heißt das Entnehmen von Grundwasser im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG.

Benutzerin ist vorliegend die VHT.

11.2.1. Positive Prognose der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens, § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften sowie privater Einwender kann auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens- und Erkenntnisstandes mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin gerechnet werden. Dies gilt im Hinblick auf die Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens (hinsichtlich der insoweit bestehenden positiven Prognose wird auf die Ausführungen in Kapitel 10.4 verwiesen). Auch mit Blick auf die Zulassungsfähigkeit der Gewässerbenutzungen und der hierfür parallel zum Planfeststellungsantrag beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann vorliegend mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin als Benutzerin gerechnet werden.

Die zuständige Behörde hat im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Prognoseentscheidung neben der technischen Umsetzbarkeit des Vorhabens vor allem die Vereinbarkeit mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften summarisch zu prüfen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG ist es erforderlich, dass eine das Vorhaben stattgebende Entscheidung am Ende des Planfeststellungs- und Erlaubnisverfahrens mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 57. EL Februar 2022, § 17, Randnummer 48). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Dieser Beurteilung liegen die von der Vorhabenträgerin eingereichten und von der Planfeststellungsbehörde gesichteten und geprüften Antragsunterlagen zugrunde. Weiter wurden die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen von Umweltvereinigungen und Einwendungen Privater berücksichtigt.

Gegen die im Rahmen des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Gewässerbenutzungen wurden im Zuge des Anhörungsverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Für die antragsgegenständlichen Benutzungen bestehen zudem keine dem Vorhaben etwaig entgegenstehenden unüberwindbaren Hindernisse.

Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Insbesondere bestehen keine offensichtlichen Versagungsgründe im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8, 12 Absatz 1 WHG. Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Absatz 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind infolge der vorgesehenen Benutzungen nicht zu erwarten. Gemäß § 3 Nummer 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen solche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von den vorgesehenen Benutzungen nicht aus. Die Gewässerbenutzungen betreffen insbesondere keine Wasserschutzgebiete und beeinträchtigen folglich nicht den Trinkwasserschutz. Daher geht von der zugelassenen Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Zusagen der Vorhabenträgerin sowie aller Nebenbestimmungen insbesondere keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung aus.

Anforderungen aus WHG und LWG oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und Grundwasser nach §§ 27 fortfolgende, 47 WHG, durch die die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG – WRRL) umgesetzt wird. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für diese Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots, des Trendumkehrgebots und des Verbesserungsgebots

(Zielerreichungsgebot). Im Übrigen sind durch die zugelassenen Benutzungen und damit verbundenen Stoffeinträge bei Einhaltung der Zusagen der Vorhabenträgerin sowie aller Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen oder nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sowie keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin sieht vor, das mittels der Vertikaldrainagen und der Aushubarbeiten entnommene Grundwasser aus dem „ersten Grundwasserhorizont“, sowie das auf dem Vorhabengebiet anfallende Niederschlagswasser – das heißt das gesammelte Grund- und Niederschlagswasser der im Zuge der geplanten vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen erforderlichen Entwässerung

- aller Anlagenbereiche während der Erdarbeiten über offene Entwässerungsgräben und über ein temporäres Regenwasserrückhaltebecken mit Absetzbecken und Abscheider (Einleitstelle: siehe Kapitel 2.),
- der temporären Baustelleneinrichtungsfläche A über Entwässerungsmulden und einen Abscheider (Einleitstelle: siehe Kapitel 2.)
- der temporären Baustelleneinrichtungsfläche B über Entwässerungsgräben, ein Sedimentationsbecken und einen Abscheider (Einleitstelle: siehe Kapitel 2.)

– in den Vorfluter 0202 einzuleiten. Das im Zuge der Entwässerung im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen einzuleitende Niederschlagswasser der betreffenden Flächen gilt gemäß Ziffer 5.2 der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung als "normal verschmutzt" und ist aus abgaberechtlicher Sicht zu behandeln. Die Behandlung erfolgt über ein temporäres Regenrückhaltebecken mit Klärwirkung (Einleitstelle: siehe Kapitel 2), einer Mulde mit nachgeschalteter Abscheideranlage (Einleitstelle: siehe Kapitel 2) und einem Sedimentationsbecken mit nachgeschalteter Abscheideranlage (Einleitstelle: siehe Kapitel 2).

Der Vorfluter selbst ist kein natürliches Fließgewässer und kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Er mündet jedoch über ein Pumpwerk in das Oberflächengewässer Elbe, genauer in den WRRL-relevanten Oberflächenwasserkörper (OWK) „Übergangsgewässer“ (Kennziffer DESH_T1.5000.01).

Dieser OWK ist als erheblich veränderter Wasserkörper mit einem mäßigen ökologischen Potenzial klassifiziert. Der chemische Zustand der OWK wird als nicht gut eingestuft.

Die Gewässerbenutzung beeinflusst den chemischen Zustand der Elbe nicht. Da nur auf Schadstoffbelastungen untersuchtes und aufgrund der Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte als unbedenklich eingestuftes Wasser aus dem Rückhaltebecken eingeleitet wird, kommt es nicht zu signifikanten stofflichen Einträgen.

Zudem führt die Gewässerbenutzung bei Einhaltung der Zusagen der Vorhabenträgerin sowie aller Nebenbestimmungen nicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des ökologischen Potenzials. Denn die nur geringfügigen temporären hydromorphologischen Veränderungen wirken sich nicht signifikant auf die ökologischen Qualitätskomponenten aus.

Die Gewässerbenutzungen stehen mangels Einflusses auf den chemischen Zustand des Oberflächengewässers und mangels signifikanter Auswirkung auf ökologische Qualitätskomponenten auch einer Verbesserung des chemischen Zustands und der Erreichung eines guten ökologischen Potentials nicht entgegen.

Daher steht das Vorhaben im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Im gesamten Vorhabengebiet steht das Grundwasser hoch an (siehe unter anderem den Erläuterungsbericht Entwässerung, Unterlage „PF-U_10_01“). Die Vorhabenträgerin sieht vor, zur Beschleunigung des Setzungs- und Konsolidierungsprozesses unter den für die landseitigen Bauwerke und Straßen geplanten Vorbelastungsschüttungen Vertikaldrainagen bis zu einer Tiefe von 16,0 m (gemessen ab der Oberkante des nach Abtrag des Oberbodens aufzubringenden, circa 0,5 m dicken Planums aus nicht-bindigem Material) einzubringen. In den Vertikaldrainagen sammelt sich während des Konsolidierungsprozesses Wasser aus den umliegenden Erdschichten, mithin auch Grundwasser aus dem „ersten Grundwasserhorizont“, das zusammen mit dem Niederschlagswasser in den Vorfluter eingeleitet wird (siehe hierzu vorstehend). Weiter sieht die Vorhabenträgerin vor, zur Ermöglichung von Analysen des Konsolidierungsprozesses und zur Messung des Porenwasserdrucks in der vorbelasteten weichen Bodenschicht Schwingsaitenpiezometer unterhalb der Grundfläche der Vorbelastungsschüttungen in den Boden einzubringen; hierfür sind Bohrlöcher von einem Durchmesser von mindestens 101 mm sowie bis zu einer Tiefe von bis zu 18,5 m unter

der Erdoberfläche erforderlich. Die Messpunkte der Piezometer befinden sich bis zu einer Tiefe von 18 m unterhalb der Unterkante der Vorlast. Damit dringen die Bohrungen und die Piezometer aufgrund ihrer Tiefe in das Grundwasser (tiefer Grundwasserleiter) ein. Des Weiteren erfolgt ein Bodenabtrag/-aushub mit einer Tiefe von bis zu 3 m (siehe Unterlage „vAO-U_01_01“ und Unterlage „vAO-U_03_01“), mit dem aufgrund des im Vorhabengebiet hoch anstehenden Grundwassers auch eine Entnahme von Grundwasser im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG einhergeht.

Der im Vorhabengebiet und dessen Umgebung befindliche, im Sinne der WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper NOK-Marschen (Kennziffer „DESH_EI05“ - Hauptgrundwasserleiter) befindet sich in einer Tiefe von 17 bis 20 m unter der Geländeoberfläche unterhalb der Weichschichten (Klei und Torf; siehe Unterlage „PF-U_09_01“ sowie Unterlage „PF-U_14_01“). Er ist vom „ersten Grundwasserhorizont“ sowie von den Baugruben, die im Rahmen des Vorhabens erforderlich werden, daher durch eine mächtige undurchlässige Bodenschicht getrennt (siehe Unterlage „PF-U_09_01“); diese Schicht wird lediglich durch die vorgenannten Bohrungen und die im Verlaufe des Vorhabens erforderlichen Pfahlgründungen (die nicht Gegenstand des Antrags auf vorzeitige Zulassung sind), durchstoßen. Ein Eintrag von versickerndem Niederschlagswasser in den Hauptgrundwasserleiter kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht erfolgen.

Der im Sinne der WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper NOK-Marschen weist einen guten chemischen Zustand sowie einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Die Gewässerbenutzungen beeinflussen weder den chemischen Zustand noch den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Mangels Einflusses auf den chemischen Zustand und mangels Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand stehen die Gewässerbenutzungen auch einer Verbesserung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands sowie dem Trendumkehrgebot nicht entgegen. Damit steht das Vorhaben auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen, nach WRRL berichtspflichtigen Grundwasserkörper.

Das Einbringen der Vertikaldrainagen sowie der Bohrungen für die Schwingsaitenpiezometer und die hierfür erforderlichen Bohrungen (siehe Unterlage „vAO-U_03_02“ und „vAO-U_03_04“) bedürfen gemäß § 49 WHG keiner Erlaubnis, sondern lediglich einer Anzeige, da diese Arbeiten und das Einbringen der Drainagen und

Piezometer sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können. Aufgrund der geringen Durchmesser der Bohrungen haben diese nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch keine Auswirkungen auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers.

Die anhand der Vertikaldrainagen erfolgende bauzeitlich begrenzte Entnahme des im Zuge der Konsolidierungsphase in die Drainagen eindringenden Grundwassers aus dem „ersten Grundwasserhorizont“, sowie die im Zuge des Bodenabtrags bis zu einer Tiefe von 3 m gegebenenfalls erfolgende Entnahme aus demselben Horizont bedarf gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Variante 4 WHG ebenfalls keiner Erlaubnis, da Grundwasser nur in geringen Mengen und lediglich zu einem vorübergehenden Zweck entnommen wird und mit der bauzeitlich begrenzten Entnahme nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die vorgesehene Niederschlagseinleitung mittels Versickerung in das Grundwasser bedarf gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 lit. a)aa) LWG keiner Erlaubnis, da die Flächen des Vorhabengebiets während der vorbereitenden (Teil-)Maßnahmen hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung eine mit reinen Wohngrundstücken vergleichbare Nutzung aufweisen.

Die vorgesehene Niederschlags- und Grundwassereinleitung zum einen in den Vorfluter sowie zum anderen mittels Versickerung in das Grundwasser steht zudem im Einklang mit den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 WHG sowie mit den Anforderungen zur Reinhaltung des Grundwassers nach § 48 WHG. So sieht die Vorhabenträgerin mit der Errichtung von Entwässerungsmulden, oberflächennahen Regenwasserkanälen und Regenrückhaltebecken inklusive Absetzbecken für Sedimente und nachgeschaltetem Leichtstoffabscheider Vorkehrungen vor, um die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie nach dem Stand der Technik möglich zu halten. Zudem wird eine gedrosselte und kontinuierlich durch Beprobung überwachte Einleitung in den Vorfluter 0202 vorgesehen. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer (Vorfluter 0202 und Elbe) ist damit nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen.

Daher steht das Vorhaben mit den Anforderungen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, im Einklang.

Zwingende sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, § 12 I Nummer 2 WHG

Die Gewässerbenutzungen sind auch mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG vereinbar. Insbesondere stehen den Gewässerbenutzungen – vor allem in Gestalt der Einleitung in das Grundwasser im Wege der Versickerung – keine bodenschutzrechtlichen Anforderungen entgegen.

Bewirtschaftungsermessen, § 12 Absatz 2 WHG

Auch bei Nicht-Vorliegen von Versagungsgründen nach § 12 Absatz 1 WHG besteht auf die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse kein Anspruch, vielmehr steht dies im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Absatz 2 WHG).

Daher sind durch die zuständige Behörde – vorliegend die für die Herrichtung der Hafeninfrastruktur zuständige Planfeststellungsbehörde – die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragsteller abzuwägen und hierbei die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Zulassung der vorstehend beschriebenen Gewässerbenutzungen mittels Erlaubnis ist für Entwässerung des Vorhabengebiets und der Baustelleneinrichtungsflächen – und damit für die Herrichtung der für das LNG-Terminal in Brunsbüttel benötigten Hafeninfrastruktur – erforderlich. Die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Gewässer (Elbe und Grundwasser) werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Erlaubnisentscheidung nicht beeinträchtigt. Das Interesse der VHT sowie das damit verbundene besondere öffentliche Interesse an dem Beginn der Maßnahmen (siehe hierzu Kapitel 10.3), das in der Sicherung und Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland besteht (§§ 2, 3 LNGG in Verbindung mit Ziffer 1.2 der Anlage zum LNGG, § 95a LWG), und die damit einhergehende Notwendigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die vorstehend beschriebenen Gewässerbenutzungen sind mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar. Damit kann die Erteilung der Erlaubnisse für die betreffenden Benutzungen sowie deren vorzeitige Zulassung im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen erfolgen.

Nach alledem ist für die antragsgegenständlichen Benutzungen mit einer Entscheidung zugunsten der VHT als Benutzerin nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 WHG zu rechnen.

11.2.2. Öffentliches oder berechtigtes Interesse, § 17 Absatz 1 Nummer 2 WHG

An der vorzeitigen Zulassung der in Kapitel 2 benannten Gewässerbenutzungen im Wege des vorzeitigen Baubeginns besteht ein öffentliches Interesse.

Die vorzeitige Zulassung der wasserrechtlichen Benutzungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach § 95 b Absatz 2 LWG ebenfalls vorzeitig zugelassenen, in Kapitel 10.1 benannten vorbereitenden Teil-Maßnahmen zur Herrichtung der Hafeninfrastruktur für das landgebundene LNG-Terminal Brunsbüttel. Für die Begründung des öffentlichen Interesses am vorzeitigen Beginn dieser Maßnahmen wird auf Kapitel 10.3 verwiesen.

Der enge räumliche, zeitliche und technische Zusammenhang der vorzeitigen Gewässerbenutzungen, die für die Entwässerung des Vorhabengebiets und der Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauphase erforderlich sind, mit den beantragten Maßnahmen zum vorzeitigen Baubeginn erfordert die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung.

Der Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 WHG umfasst nicht nur wasserwirtschaftliche, sondern sämtliche im Allgemeinwohl liegenden öffentlichen Belange (Knopp/ Müller, in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG, AbwAG, Stand: Juli 2021, § 17 Randnummer 52).

Gemäß § 95a LWG ist die Realisierung des „Vorhaben[s] zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastruktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen […] aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“ Zudem ist das in Brunsbüttel geplante, stationäre landgebundene LNG-Terminal sowie die hierfür erforderliche Hafeninfrastruktur gemäß § 3, 2 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.2 der Anlage zum LNGG und § 95a LWG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Weiter dient die „schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben“ (Supra- und Infrastruktur des landgebundenen LNG-Terminals) gemäß § 3 Satz 3 LNGG „dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten

Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich“. Ergänzend sieht § 95b Absatz 2 Satz 4 LWG vor, dass ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn in der Regel anzunehmen, „wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll.“

Um die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens „LNG-Terminal Brunsbüttel“ zu ermöglichen und der Aufgabe und Bedeutung des Vorhabens sowie dem öffentlichen Interesse an dessen schnellstmöglicher Realisierung gerecht zu werden, ist es erforderlich, die beantragten Teilmaßnahmen, zu denen auch die Gewässerbenutzungen zwecks Entwässerung des Vorhabengebiets zählen, schnellstmöglich durchzuführen. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer vorzeitigen Zulassung der vom Antrag der VHT umfassten Maßnahmen.

Die Planfeststellung kommt zu dem Ergebnis, dass die besonders hohe Bedeutung des öffentlichen Interesses an der sicheren Gasversorgung die von dem Vorhaben prognostisch betroffenen Belange und das Interesse daran, dass mit dem Vorhaben und mit den in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht begonnen wird, überwiegen.

11.2.3. Verpflichtungserklärung der VHT, § 17 Absatz 1 Nummer 3 WHG

Die VHT hat mit ihrem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 95b Absatz 2 LWG sowie gemäß § 17 Absatz 1 WHG für die oben in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen eine Erklärung mit Datum vom 11.09.2023 vorgelegt, in der sie sich gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 WHG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Besondere Anforderungen waren an diese Verpflichtungserklärung nicht zustellen. Zulässig und ausreichend ist eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung der Antragstellerin (vergleiche Pape, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Stand: Dez. 2021, § 17 WHG Randnummer 29; Knopp/ Müller, in: Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp,

WHG – AbwAG, Stand: Juli 2021, § 17 Randnummer 61 mit weiteren Nachweisen), die – wie hier – vorgelegt wurde.

11.2.4. Ermessen

Die Entscheidung darüber, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß ein vorzeitiger Beginn zugelassen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Wie bereits in Kapitel 10.3 dargelegt, besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der sicheren Gasversorgung Deutschlands und aufgrund dessen auch ein besonders dringliches öffentliches Interesse daran, dass vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und vor Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen und den hierfür erforderlichen Gewässerbenutzungen begonnen werden kann.

Dem vorzeitigen Beginn mit den in Kapitel 2 genannten Gewässerbenutzungen stehen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die im Bescheid enthaltenen Zusagen der VHT berücksichtigt werden können. Die Zusagen der VHT sind erforderlich und angemessen, die ordnungsgemäße Gewässerbenutzung zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen auf andere Belange zu vermeiden beziehungsweise in Ausgleich zu bringen. Zudem hat die Antragstellerin sich verpflichtet, im Falle der Nichtzulassung des Vorhabens alle bis zur Entscheidung über die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden, den früheren Zustand wiederherzustellen. Im Übrigen überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland die betroffenen Belange und das Interesse daran, dass mit dem Vorhaben und mit den in Kapitel 10.1 genannten Teilmaßnahmen bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht begonnen wird.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind damit alle Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG gegeben, so dass dem Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden kann.

12. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem VwKostG und dort insbesondere auf §§ 1, 10, 11, 13 VwKostG sowie auf der gemäß § 2 VwKostG ergangenen VerwGebVO. Die Kosten, die sich gemäß § 1 VwKostG aus Verwaltungsgebühren und Auslagen zusammensetzen, sind grundsätzlich von der VHT als Antragstellerin der vorläufigen Anordnung zu tragen (vergleiche §§ 13 Absatz 1 Nummer 1 VwKostG). Die Kosten für diese Zulassungsentscheidung werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des LNGG und gemäß § 95b Absatz 2 Satz 12 Halbsatz 1 LWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LNGG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -

APV 13 - 624.911.2-11

Kiel, den 16.02.2024

gez. Leschinski-Stechow

Bearbeitung:
Iver Breese, Göran Klahn, Karsten Leschinski-Stechow, Evita Pinikinstein,
Alexander Schwarz, Marc Zehnich

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 16.02.2024

(Zehnich)

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
APV	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit; ein Schiff, das LNG lagern und regasifizieren kann.
ha	Hektar
LEP	Landesentwicklungsplan
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Mt/a	Megatonnen pro Jahr
UBB	Umweltfachliche Baubegleitung
VHT	Vorhabenträgerin

Vorschriftenverzeichnis

Abkürzung	Langform
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 Achte Verordnung zur Änderung der AbwasserVO vom 22.8.2018 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1327)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 G zur Änderung des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 306)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
EWKG	Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1339)
HafVO	Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 21. August 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 450)
KSG	Bundesklimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I 2019, Seite 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3905)

Abkürzung	Langform
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seiten 301, 302, 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 91)
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24. Mai 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1726)
LWG	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seiten 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 1002)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2873)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I, Nummer 409)

Abkürzung	Langform
VerwGebVO	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 476), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Februar 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 79)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 301)
WHG	Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1237)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt I, Seite 962, berichtigt in Bundesgesetzblatt I 2008, Seite 1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I, Nummer 409).

Quellenverzeichnis

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2023): Maßnahmenfahrplan für den Sektor Energiewirtschaft für das Klimaschutzprogramm 2030 der Landesregierung. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-

holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/klimaschutzprogramm2030/materialordner/B.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 31.01.2024)

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2024): Klimaschutzprogramm 2030 - Erster Entwurf. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/klimaschutz/Downloads/klimaschutzprogramm2030.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 31.01.2024)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (2023): Maßnahmenfahrplan für den Sektor Verkehr für das Klimaschutzprogramm 2030 der Landesregierung. Online abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/klimaschutzprogramm2030/materialordner/D.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 31.01.2024)